ANHANG NR. 2 ZUM VERTRAG ÜBER DIE BENUTZUNG VORBEHALTENER STRASSENABSCHNITTE - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES MAUTEINHEBUNGSVERWALTERS

Gültig ab 01.07.2020

Der Verwalter der Mauteinhebung erlässt die folgenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (im Weiteren auch als „**Bedingungen 1**" bezeichnet).

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I.1

Grundbestimmungen und Regelungsgegenstand der Bedingungen 1

1. Die Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s. (Nationale Autobahngesellschaft) mit Sitz in 841 04 Bratislava, Dúbravská cesta 14, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, Steuer-ID: 2021937775, UID-Nr.: SK2021937775, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr.: 3518/B (im Weiteren als „Verwalter der Mauteinhebung" bezeichnet), ist laut der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 639/2004 (Gbl.) über die Nationale Autobahngesellschaft und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 135/1961 (Gbl.) über Straßen (Straßengesetz) in Fassung der späteren Vorschriften (in Fassung des Gesetzes Nr. 747/2004 (Gbl.)) in der jeweils gültigen Fassung und der Bestimmung §12 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 474/2013 (Gbl.) über die Mauteinhebung für Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der gültigen Fassung der Verwalter der Mauteinhebung, der nach dem Art. 2 lit. k) des Entscheides 2009/750/ES und der einschlägigen Bestimmung der Entscheidung der Kommission von 06. Oktober 2009 über die Definition des Europäischen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung und dessen technischen Elemente (2009/750/EG – i. w. EU L 268, 13.10.2009) auch die Aufgabe des Mautamtes erfüllt.
2. Der Verwalter der Mauteinhebung erlässt vor allem in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 474/20013 (Gbl.) über die Mauteinhebung für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend nur noch als "Gesetz" bezeichnet) der Verordnung Nr. 475/2013 (Gbl.) mit der die Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I. Klasse, Straßen der II. Klasse und Straßen der III. Klasse mit der Mauteinhebung in der jeweils gültigen Fassung (im Weiteren auch "Verordnung" bezeichnet), Verordnung Nr. 476/2013 (Gbl.), mit der einige Bestimmungen des Gesetzes über die Mauteinhebung für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend nur noch als "Allgemeine Verordnung" bezeichnet) und Regierungsverordnung Nr. 497/2013 (Gbl.), mit der die Art der Mautberechnung, die Höhe des Mautsatzes und das System der Mautrabatte für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte (im Weiteren auch als "Verordnung" - Gesetz und Verordnung und Allgemeine Verordnung und Verordnungen gemeinsam sowie als "Nationale Gesetzgebung" - bezeichnet), diese allgemeine Geschäftsbedingungen des Verwalters der Mauteinhebung, die die Einzelheiten bezüglich der Rechte und Pflichten des Verwalters der Mauteinhebung, der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und der von der Maut befreiten Fahrzeughalter bei der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte regeln.
3. Diese Bedingungen 1 bilden den untrennbaren Teil des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und wurden in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ausgegeben.
4. Die Gewährung und Benutzung des Bordgeräts unterliegt eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren als „Bedingungen 2" bezeichnet), die von der Gesellschaft SkyToll, a.s., mit Sitz Lamačská cesta 3B, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer-ID: 2022712153, UID-Nr.SK2022712153 eingetragen durch die Abteilung des Handelsregister geführt vom Bezirksgericht Bratislava I in Abt.: Sa, Einlage Nr. 4646/B, die im Einklang mit der Bestimmung des §12 Abs. 2 des Gesetzes und Vertrags über die Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen der Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s., die in der Rechtstellung des Auftraggebers und der Gesellschaft SkyToll, a.s, die in der Rechtsstellung des Betreibers (im Weiteren als "Vertrag" bezeichnet), also die durch den Verwalter der Mauteinhebung für den Betrieb der Mauteinhebung sowie auch für den Abschluss von Verträgen gem. den Bestimmungen des §7 und Bestimmung §11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungs-, Vertriebs- und Kontaktstellen nach den Bestimmungen des §12 Abs. 3 des Gesetzes und einschl. Kontrolle der Mauteinhebung (im Weiteren als "Systembetreiber" bezeichnet) berechtigte Person, ausgegeben werden.
5. Außer der folgenden Fällen, wenn etwas anderes aus dem Kontext dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwalters der Mauteinhebung hervorgeht, in Bedingungen 1:
   (a) die Worte im Singular umfassen auch Plural und die Worte im Plural umfassen auch Singular,
   (b) die Festlegungen, die das Wort "Zustimmen", "Zustimmung" oder "Vereinbarung" oder Worte mit ähnlicher Bedeutung, die die zustimmende Willenserklärung ausdrücken, oder die Zustimmung oder Vereinbarung schriftlich erfolgten.
   (c) ohne jeden Verzug oder unverzüglich heißt in der nicht längerer Frist, als die Frist zur Erfüllung mit der ordentlichen fachlichen Sorgfältigkeit von der betroffenen Person im Hinblick auf den Charakter der Erfüllung/Pflicht zu verlangen ist, die zur Erfüllung der einschlägigen Pflicht unentbehrlich ist, und
   (d) "schriftlich" heißt mit der Hand, Maschine geschrieben, gedruckt bzw. elektronisch erstellt und in Form der dauerhaften Aufzeichnung vorhanden.
6. Die Überschriften der einzelnen Artikel der Bedingungen 1 sind nur zum Zweck der übersichtlicheren Orientierung und werden bei der Erklärung der einzelnen Bestimmungen der Bedingungen 1 nicht benutzt.

Kapitel I.2

Grundbegriffe

Die in diesen Bedingungen 1 verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

a) *Verwalter der Mauteinhebung* - Verwalter der Mauteinhebung ist die Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s.

b) *Komplexer elektronischer Mauteinhebungsdienst* - eine Dienstleistung, die vom Systembetreiber aufgrund des Gesetzes und Vertrags (d.h. Vertrag über die Erbringung des komplexen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen dem Verwalter der Mauteinhebung, in der Rechtstellung des Auftraggebers und Systembetreiber in der Rechtsstellung des Betreibers), wobei im Einklang mit der Bestimmung des §2 Abs. 1 des Gesetzes ist die elektronische Mauerhebung die Bezahlung des elektronisch berechneten Betrags gem. der Fahrzeugklasse (Kategorie), Emissionsklasse des Fahrzeugs und Achsenzahl für die abgefahrene Entfernung auf dem vorbehaltenen Straßenabschnitt aufgrund der elektronisch gewonnenen Angaben. Unter der abgefahrenen Entfernung wird die Entfernung zwischen zwei Punkten eines vorbehaltenen Straßenabschnittes, die durch die Ausführungsvorschrift bestimmt werden, verstanden. Dadurch wird die Möglichkeit der Mauteinhebung für die Benutzung eines vorbehaltenen Straßenabschnittes in kleineren Länge als die Länge des gesamten vorbehaltenen Straßenabschnittes ist, nicht betroffen.

c) *Systembetreiber* - der Betreiber des Systems ist die Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s. oder die Gesellschaft SkyToll, a.s. als die vom Verwalter der Mauteinhebung für den Betrieb der Mauteinhebung sowie für den Abschluss der Verträge gem. den Bestimmungen des §7 und der Bestimmung des §11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungsstellen, Vertriebs- und Kontaktstellen gem. den Bestimmungen des §12 Abs. 3 des Gesetzes und einschl. der Kontrolle der Mauteinhebung beauftragte Person.

d) Der Fahrzeughalter - im Sinne der Bestimmungen des §2 Abs. 3 des Gesetzes ist jene Person, die als der Fahrzeughalter mit dem Verwalter der Mauteinhebung oder mit dem Betreiber des Europäischen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte abgeschlossen hat; wenn so ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde, wird für den Fahrzeughalter die Person gehalten, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II als Fahrzeuginhaber eingetragen ist oder eine in der im Ausland ausgegebenen Zulassungsbescheinigung eingetragene Person gehalten wird.

e) *Fahrzeuglenker* - dies ist ein zum Lenken des Fahrzeugs des Fahrzeughalters berechtigter Lenker (Fahrer), was er durch die Zulassungsbescheinigung oder den Fahrzeugschein oder ein ähnliches Dokument nachweist (im Weiteren als „Fahrzeugbrief" bezeichnet).

f) *Bevollmächtigter Vertreter*- der bevollmächtigte Vertreter des Fahrzeughalters ist eine Person, die berechtigt ist, im Namen des Fahrzeughalters zu handeln, und zwar aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers.

g) *Fahrzeughalter eines vom Maut befreiten Fahrzeugs* - dies ist der Fahrzeughalter im Sinne der Bestimmung des §3 des Gesetzes, wobei die für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch die Fahrzeuge a) des Innenministerium und der Polizei der Slowakischen Republik, b) des Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik, c) der Streitkräfte oder der Zivileinheiten des Entsendungsstaates zwecks Erfüllung der Dienstpflichten, d) der Streitkräfte der Slowakischen Republik und der NATO, e) der Rettungskräfte des integrierten Rettungssystems, außer juristischer und natürlicher Personen, deren Tätigkeitsgegenstand die Hilfeleistung beim Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums gem. einer separaten Vorschrift ist, f) ausländischer Rettungskräfte, die aufgrund eines Gesuchs folgender staatlicher Behörden beteiligt sind: 1. Behörden der Slowakischen Republik an Rettungsarbeiten bei außergewöhnlichen Umständen, oder die beteiligt sind an der Zivilschutzvorbereitung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, 2. auf Gesuch eines anderen Staates an Rettungsarbeiten bei außergewöhnlichen Umständen, bei humanitärer Hilfe oder die beteiligt sind an der Zivilschutzvorbereitung außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik, g) des Verwalters der Mauteinhebung h) der Wartung der vorbehaltenen Straßenabschnitte, i) der Kontrolle der Mauteinhebung durch die mit Kontrolle der Mauteinhebung beauftragten Personen, j) des Slowakischen Nachrichtendienstes, k) der Einheiten der Gefängnis- und Justizwachdienstes, l) der Finanzverwaltung, m) der Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven der Slowakischen Republik bei der Erfüllung vom Aufgaben nach entsprechender Sondervorschrift, m) der Nationalbank der Slowakei, die einen Transport von Geld und anderen Wertsachen durchführen, wobei sich die Mautbefreiung auf die Fahrzeughalter gem. lit. c), e) bis h) und l), nur dann erstreckt, wenn diese Fahrzeuge im elektronischen Mautsystem gem. den Bestimmungen des §10 des Gesetzes eingetragen werden. Wenn die Fahrzeuge nach dem lit. c), e) bis h) und l) im elektronischen Mautsystem gem. den Bestimmungen des §10 des Gesetzes nicht eingetragen wurden, beziehen sich auf den Fahrzeughalter und Fahrzeuglenker die Pflichten gem. den Bestimmungen des §9 des Gesetzes, die Mautbefreiung bezieht sich auf Betreiber von Fahrzeugen gem. lit. h) nur auf vorbehaltenen Straßenabschnitten, auf den die Fahrzeuge Wartungsarbeiten durchführen. Im Sinne der Bestimmung des §3 Abs. 4 des Gesetzes unterliegt in geschlepptes Fahrzeug nicht der Mautpflicht; dies gilt jedoch nicht, wenn das dem geschleppten Fahrzeug zugeordnete Bordgerät (OBU) eingeschaltet ist.

h) *Bevollmächtigtes Organ* – im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ist dies ein Organ der Polizei der Slowakischen Republik, das die Aufsicht über die Sicherheit und Kontinuierlichkeit des Straßenverkehrs ausübt.

i) *Maut* - dies ist im Einklang mit der Bestimmung des §2 des Gesetzes der elektronisch berechnete Betrag für die Benutzung von vorbehaltenen Abschnitten der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I. Klasse, Straßen der II. Klasse und Straßen der III. Klasse mit Mauteinhebung aufgrund der elektronische gewonnenen Angaben gem. der Fahrzeugklasse (Kategorie) – die Maut kann für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte mit Kraftfahrzeugen mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht von über 3500 kg oder mit Fahrzeugzügen mit einem technisch zulässigen Höchstgewicht von über 3500 kg, wie angegeben im §4 Abs. 2 lit. b) und c) des Gesetzes Nr. 106/2018 (Gbl.) über den Betrieb von Fahrzeugen im Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der gültigen Fassung, bis auf Kraftwagen der Klasse (Kategorie) M1 und mit Ausnahme von Fahrzeugzügen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Kategorie M1 und N1. Für Gesetzeszwecke wird es unter der Benutzung eines vorbehaltenen Straßenabschnittes auch die Sonderbenutzung der Straße gem. entsprechender Sondervorschrift verstanden und zwar auch dann, wenn für die Sonderbenutzung keine Sonderzulassung benötigt wird. Die Maut kann bar, mit Banküberweisung, mit Zahlungskarte oder auf eine andere durch den Verwalter der Mauteinhebung abgestimmte oder mit dem Betreiber des Europäischen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung vereinbarte Art bezahlt werden. Die Maut außer der Maut für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der konzessionierten Straßen und außer der für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Straßen II. Klasse und III. Klasse eingehobenen Maut ist die Einnahme der Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s. Diese Gesellschaft ist verpflichtet, die Maut zur Erfüllung der Aufgaben gem. entsprechender Sondervorschrift zu verwenden. Die für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Konzessionsstraßen eingehobene und um die mit der Sicherstellung deren Einhebung notwendigen Kosten der Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť reduzierte Maut kommt dem Staatsbudget zugute. Die Einnahmen des Staatsbudgets aus der auf Konzessionsstraßen eingehobenen Maut sind zwecks gebunden auf die Deckungen der Ausgaben für die Bezahlung der Verpflichtungen des Staates, die aus den Konzessionsverträgen hervorgehen, betreffs der Konzessionsstraßen, die zwischen dem Staat und Konzessionshalter abgeschlossen wurden. Die für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitten der Straßen der II. Klasse und vorbehaltenen Abschnitte der Straßen der III. Klasse, die um die notwendigen mit Mauteinhebung verbundenen Kosten der Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť reduzierte Maut ist die Einnahme der höheren Gebietseinheit. Die Mauteinnahmen der höheren Gebietseinheit sind auf die Deckung der Ausgaben zwecks gebunden und sie dürfen nur auf die Bezahlung der mit dem Aufbau, der Verwaltung, Wartung, Umbau und Reparaturen der Straßen in deren Einheit benutzt werden. Wenn die mit Mauteinhebung zusammenhängenden Kosten des Verwalters der Mauteinhebung mit der Mauteinhebung auf den Straßen der II. und III. Klassen höher als die erreichten Einnahmen sind, gehen diese Kosten zu Lasten der höheren Gebietseinheit.

j) *Mautrückstand* - Mautrückstand entsteht im Einklang mit der Bestimmung des §4 des Gesetzes im den Fall, wenn die Maut während der Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I, II. und III. Klasse bei der Mauteinhebung beim Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt, in niedrigerer Höhe berechnet oder bezahlt wurde, wodurch nur die Teilbezahlung der Maut erfolgt.

k) *Vorbehaltene Straßenabschnitte* – sind im Einklang mit der Bestimmung des §35 Abs. 2 lit. A) des Gesetzes und Verordnung einschl. deren Anlage, die vorbehaltenen Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I., II. und III. Klasse mit der Mautpflicht.

l) *Der Mautpflicht unterliegendes Fahrzeug* - dies ist im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung das Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt und zwar konkret das Kraftfahrzeug mit dem technisch zulässigen Gesamtgewicht von über 3500 kg oder Fahrzeugzug mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht von über 3500 kg, angeführt in der Bestimmung des §4 Abs. 2 lit. b) und des Gesetzes Nr. 106/2018 (Gbl.) über den Betrieb von Fahrzeugen im Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung außer der Kraftfahrzeuge der Kategorie M1 und außer der Fahrzeugzüge, die durch das Kraftfahrzeug der Kategorien M1, N1, M1 und N1 gebildet werden.

m) *Das Höchstgewicht/technisch höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder das Gesamtgewicht des Fahrzeugs* – ist das technisch Höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2018/858 vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängerfahrzeugen, wie auch von Systemen, Komponenten und eigenständigen für solche Fahrzeuge vorgesehenen technischen Einheiten und über die Überwachung (Aufsicht) ihres Marktes, durch welche die Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 geändert werden und die Richtlinie 2007/46/ES (EU L 151, 14. 6. 2018) und im Einklang mit der Bestimmung des §4 Abs. 1 des Gesetzes aufgehoben wird - und im Falle des Fahrzeugzuges ist es das technisch höchstzulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugzuges.

n) *Mautereignis* - dies ist ein Ereignis im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag, das durch den Transit des Fahrzeugs über den vorbehaltenen Straßenabschnitt oder seinen Teil entsteht und durch das im lit. q) dieses Kapitels der Bedingungen 1 definierte Elektronische Mautsystem aufgezeichnet wird.

o) *Mauttransaktion* - dies ist eine im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag stehende elektronische Datenaufzeichnung, die aufgrund der Auswertung und Bearbeitung eines Mautereignisses oder einer Kombination von mehreren Mautereignissen entsteht. Die Mauttransaktion besteht vor allem aus dem Datum und dem Zeitpunkt des Mautereignisses, auf Grund dessen die Mauttransaktion entstanden ist, der Identifizierung des Unterabschnittes des vorbehaltenen Straßenabschnittes, der Identifizierung des Fahrzeugs sowie dem Mautbetrag.

p) *Höhe des Mautsatzes* - dies ist im Einklang mit Bestimmung des §4 des Gesetzes und der Verordnung die Höhe des Mautsatzes für 1 km gefahrene Entfernung des vorbehaltenen Straßenabschnittes für Fahrzeugklassen mit Gesamtgewicht zwischen 3 500 und 12 000 kg, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 12 000 kg, sowie Kraftfahrzeuge, die den Transport von mehr als neun Personen einschl. Fahrzeuglenker ermöglichen, zwischen 3 500 und 12 000 kg Gesamtgewicht des Fahrzeugs und mehr als 12 000 kg des Gesamtgewichts.

q) *Elektronisches Mautsystem* - ein System von Mitteln der Datenverarbeitungs- und Fernmeldetechnik einschl. der Software und Daten, das eine Erhebung der Maut durch eine technische Einrichtung während der Fahrt ohne Anhalten des Fahrzeugs, Senkung der Geschwindigkeit oder die verbindliche Benutzung einer vorbehaltenen Fahrspur, sowie ohne die Notwendigkeit, eine Strecke im Voraus festzulegen, ermöglicht und vom Systembetreiber betrieben wird; im Einklang mit Bestimmung des §1 Abs. 2 des Gesetzes benutzt das elektronische Mautsystem eine oder mehrere der folgenden Technologien: 1. Satellitenortung, 2. mobile Kommunikation GSM-GPRS, 3. 5,8 GHz Mikrowellentechnologie.

r) *Bordgerät* - dies ist im Einklang mit §11 des Gesetzes eine elektronische technische Vorrichtung mit minimaler Interoperabilität zur Durchführung der Mauttransaktionen im elektronischen Mautsystem. Das Bordgerät kann mit der Aufzeichnungseinrichtung des Fahrzeugs verbunden werden. Im Fahrzeug darf nur das Bordgerät mit dem Zubehör des Bordgeräts verwendet werden, die zum Fahrzeug seitens Verwalters der Mauteinhebung oder der gem. den Bestimmungen des §12 Abs. 2 des Gesetzes beauftragten Person, oder durch den Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes aufgrund des Vertrages (im Weiteren als "Betreiber des Bordgeräts" bezeichnet) bereitgestellt wurde. Das Bordgerät (OBU) ist dem Fahrzeug zugeordnet aufgrund des amtlichen Fahrzeugkennzeichens und ist nicht übertragbar. Das Bordgerät wird auf die durch Gesetzbedingungen 2 und Bedienungsanleitung des Bordgeräts (ein untrennbarer Bestandteil des Bordgeräts ist auch zur Installation im Fahrzeug mittels Buchse des sog. Zigarettenanzünders vorgesehenes Grundzubehör) festgelegte Art und zwar so angeordnet, installiert und benutzt, dass sie die Gewinnung der zur Mautberechnung und Durchführung der Kontrolle benötigten Angaben ermöglicht. Im Bordgerät müssen die technischen Angaben des Fahrzeugs nach den Fahrzeugdokumenten eingestellt werden. Wenn in den Fahrzeugdokumenten die Emissionsklasse des Fahrzeugs nicht angeführt ist, wird die Emissionsklasse Euro 0 eingestellt, bei ausschließlich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen wird die Emissionsklasse mit dem niedrigsten Emissionslimit eingestellt. Wenn es vor der Benutzung oder während der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zur Änderung der verwendeten Achsenzahl des Fahrzeugs kommt, wird der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker unverzüglich vor der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte im Bordgerät die Angabe über die Achsenzahl so ändern, das dies dem Ist-Zustandes des Fahrzeugs entspricht. Wenn es während der Fahrt in den vorbehaltenen Straßenabschnitten zur Störung oder Beschädigung des Bordgeräts kommt, wird der Fahrzeuglenker das Fahrzeug an der nächsten Stelle, die die sichere Abstellung des Fahrzeugs ermöglicht, abstellen und die Störung oder Beschädigung des Bordgeräts dem Betreiber des Bordgeräts bekannt geben und weiterhin nach den Anweisungen vom Betreiber des Bordgeräts verfahren. Wenn der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker nach der Beendigung der Fahrt einen Fehler in der Einstellung des Bordgeräts feststellt, werden sie dem Betreiber des Bordgeräts die für die richtige Mautberechnung erforderlichen Angaben unverzüglich bekannt geben. Der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker sind verpflichtet, Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Bordgeräts, die Einfluss auf die ordentliche Funktion während der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten haben, dem Betreiber des Bordgeräts unverzüglich bekannt geben und weiterhin sind sie verpflichtet, nach den Anweisungen des Betreibers des Bordgeräts zu verfahren. Der Betreiber des Bordgeräts wird die Anzeige (Mitteilung) des Diebstahls oder Verlustes des Bordgeräts im elektronischen Mautsystem anlegen und das Bordgerät unverzüglich nach Empfang der Anzeige sperren. Falls das Bordgerät nach dem Diebstahl oder Verlust durch eine unberechtigte Person benutzt wurde, wird der Fahrzeughalter, dem das Bordgerät zugeordnet wurde, die Maut in voller nach den Aufzeichnungen im elektronischen Mautsystem für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes bis zur der Anlage der Mitteilung oder Diebstahls oder Verlust im elektronischen Mautsystem berechneten Höhe bezahlen.

s) Festinstallierung *des Bordgeräts* - Anschluss des Bordgeräts an das elektrische System des Fahrzeugs ohne Verwendung der Buchse des sog. Zigarettenzünders.

t) *Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte* - dies ist ein Vertrag vor allem im Einklang mit den Bestimmungen des §7 und §8 des Gesetzes aufgrund dessen dem Fahrzeughalter das Recht entsteht, die vorbehaltenen Straßenabschnitte mit der elektronischen Mauteinhebung zu benutzen, wobei dieser Vertrag durch den Fahrzeughalter mit dem Verwalter der Mauteinhebung oder Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes angeschlossen wird. Ein Bestandteil des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Verwalters der Mauteinhebung oder des Betreibers des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes. Der Verwalter der Mauteinhebung oder der Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes sind verpflichtet, auf seinen Webseiten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preisliste und Liste der Angaben und Dokumente zu veröffentlichen, die für den Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte vorgelegt werden müssen. Die wesentlichen Erfordernisse des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte sind 1. Firmenname, Adresse des Unternehmenssitzes, wenn der Fahrzeughalter eine Einzelperson - Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere Einzelperson ist – Vornahme, Familienname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnadresse, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, 2. Name oder Firmenname und Sitzadresse, wenn der Fahrzeughalter eine Rechtsperson ist, 3. Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsnagehörigkeit und Wohnadresse des Fahrzeuglenkers oder bevollmächtigten Vertreters des Fahrzeughalters, 4. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder des bevollmächtigten Vertreters und Nummer des Führerscheins des Fahrzeuglenkers, 5. Id.-Nr. des Unternehmers, des Fahrzeughalters, wenn sie zugeteilt wurde oder andere dem entsprechende in einem anderen Land zugeteilte Angabe, 6. Steuernummer des Fahrzeughalters, falls zugeteilt, 7. Angaben über die Eintragung des Fahrzeughalters in den Handelsregister oder in anderen Register, falls er in solchem Register eingetragen wurde, 8. Evidenznummer des Fahrzeugs und das Land, in

dem das Fahrzeug registriert wurde, 9. Fahrzeugklasse (Kategorie), technisch zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs, Achsenzahl und Emissionsklasse (Punkt 8 und 9 dieses Satzes weiterhin als "technische Fahrzeugdaten" bezeichnet), 10. Angaben darüber, ob das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Anpassung ausgestattet ist, die die ordentliche Funktion des Bordgeräts verhindern könnten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen vor allem: 1. Bedingungen des Vertragsabschlusses, Änderungen des Vertrags und Erlöschen des Vertrags, 2. Bedingungen der Bereitstellung und Benutzung des Bordgeräts (OBU), 3. Zahlungsbedingungen, 4. Bedingungen der Absicherung von Verpflichtungen, 5. Reklamationsordnung.

u) *Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts* - ein Vertrag zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeughalter, durch den sich der Systembetreiber verpflichtet, dem Fahrzeughalter gegen Entgelt das Bordgerät zur Verwendung vorübergehend zu gewähren, und der Fahrzeughalter verpflichtet sich, das Bordgerät im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts zu benutzen und eine Kaution für das bereitgestellte Bordgerät zu leisten.

v) *Mautzahlung im Vorhinein* - ein Verfahren, das die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte nach der Bezahlung der vorausbezahlten Maut im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag ermöglicht.

w) *Bezahlung der Maut im Nachhinein* - ein Verfahren, das die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte vor der Bezahlung der Maut im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag ermöglicht.

x) *Kundentelefon* - eine Telefonnummer des Systembetreibers, die Informationen über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und die Mauteinhebung vermittelt, die Anmeldung von technischen Störungen, des Transports des Bordgeräts, der Entwendung, Beschädigung und Störung des Bordgeräts ermöglicht, sowie weitere, mit dem elektronischen Mautsystem zusammenhängende Auskünfte erteilt.

y) *Kontaktstelle* - eine Stelle, wo Dienste angeboten werden und wo man unter anderem den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte, den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts für Mautzahlung im Vorhinein und Bezahlung der Maut im Nachhinein abschließen kann.

z) *Vertriebsstelle* - eine Stelle, wo Dienste angeboten werden und wo man unter anderem den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts für Mautzahlung im Vorhinein abschließen kann. An den Vertriebsstellen ist es nicht möglich, den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts für Bezahlung der Maut im Nachhinein abzuschließen.

aa) *Mit Durchführung der Kontrolle beauftragte Person* – im *Einklang* mit den Bestimmungen des §25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes wird die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Fahrzeughalters und Fahrzeuglenkers nach dem Gesetz durch die mit Kontrolle beauftragten Personen in Mitwirkung mit den Polizeiorganen im Rahmen der Aufsicht über die Sicherheit und Kontinuierlichkeit des Straßenverkehrs beauftragten Personen durchgeführt. Die mit Kontrolle beauftragten Personen sind:
   a) Mitarbeiter des Verwalters der Mauteinhebung,
   b) Mitarbeiter der Person, die durch den Verwalter der Mauteinhebung mit der Durchführung der Tätigkeiten nach dem §12 Abs. 12 des Gesetzes beauftragt wurde,

bb) *Durch den Verwalter der Mauteinhebung beauftragte Person* – die Gesellschaft SkyToll, a.s., mit Sitz Lamačská cesta 3B, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer-ID: 2022712153, UID-Nr.SK2022712153 eingetragen durch die Abteilung des Handelsregister geführt vom Bezirksgericht Bratislava I in Abt.: Sa, Einlage Nr. 4646/B, die im Einklang mit der Bestimmung des §12 Abs. 2 des Gesetzes und Vertrags über die Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen der Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s., die in der Rechtstellung des Auftraggebers und der Gesellschaft SkyToll, a.s, die in der Rechtsstellung des Betreibers, also die durch den Verwalter der Mauteinhebung für den Betrieb der Mauteinhebung sowie auch für den Abschluss von Verträgen gem. den Bestimmungen des §7 und Bestimmung §11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungs-, Vertriebs- und Kontaktstellen nach den Bestimmungen des §12 Abs. 3 des Gesetzes und einschl. Kontrolle der Mauteinhebung ermächtigte Person auftritt,

cc) *Internetportal* - ein Portal/Website, (www.emyto.sk), wo man allgemeine Auskünfte, sowie spezifische Informationen für die einzelnen Fahrzeughalter durch Seiten mit gesichertem Zugang erhalten und ein Registrierungsformular ausfüllen kann, das einen Antrag auf den Abschluss des Vertrags über die Verwendung vorbehaltener Straßenabschnitte und des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts darstellt.

dd) *Tankkarte* - eine vom Verwalter der Mauteinhebung akzeptierte Zahlungskarte, die zur Bezahlung der Maut dient und/oder mit der man eine Mautzahlpflicht durch eine Folgezahlung der Maut abwickeln kann.

ee) *Bankkarte* - eine von einer Bank ausgegebene Zahlungskarte (Debit- oder Kreditkarte) und ein vom Verwalter der Mauteinhebung akzeptiertes Zahlungsmittel, mit dem man an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen oder mittels Internetportals die Bezahlung der Maut zugunsten des Verwalters der Mauteinhebung abwickeln kann.

ff) *Bankgarantie* - eine Garantie der Bank, die die Verantwortung für die Bezahlung der mit der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zusammenhängenden Verbindlichkeiten des Fahrzeughalters durch die Bezahlung der Maut im Nachhinein übernimmt, die vor allem im Einklang mit der Bestimmung des §313 und ff. des Gesetzes Nr. 513/1991 (Gbl.) Handelsgesetzbuch in geltender Fassung und Vertrag steht. Im Betriebsart der anschließenden Mautzahlung, die Bankgarantie entsteht durch die schriftliche Erklärung der Bank in der Garantieurkunde, dass sie den Verwalter der Mauteinhebung in der Höhe des vorbehaltenen Geldbetrags nach dem Inhalt der Garantieurkunde befriedigen wird, wenn ein vorbehaltener Fahrzeughalter (Schuldner) seine mit der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zusammenhängte Verpflichtung, vor allem die Verpflichtung der Mautbezahlung, nicht erfüllt oder andere in der Garantieurkunde festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

gg) *Kaution in Bar* – stellt eine Kaution in Bar zwecks Absicherung der Bezahlung von Verbindlichkeiten des Fahrzeughalters im Zusammenhang mit der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch die Bezahlung der Maut im Nachhinein zugunsten und auf das Konto des Verwalters der Mauteinhebung dar.

hh) *Bankverbindung des Fahrzeughalters oder Bankverbindung* – stellt die Verbindung des Fahrzeughalters zur Bank dar, die vor allem durch den Namen der Bank, die Kontonummer in IBAN-Form und durch den Bankidentifikator in Form BCI/SWIFT angeführt wird.

ii) *Tag* – heißt den Kalendertag, wenn in diesen Bedingungen 1 nichts anderes angeführt ist,

jj) *Gesetzliche Zinshöhe bei Verzögerung* – sie stellt den Zins bei Verzögerung aus dem Schuldbetrag in gesetzlicher Höhe im Einklang mit der Bestimmung des §369 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 (Gbl.), Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit der Bestimmung des §1 der Verordnung Nr. 21/2013 (Gbl.), mit der die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in der gültigen Fassung wie folgt ausgeführt werden:
   1. Der Zinssatz bei Verzögerung, der dem Grundzinssatz der Europäischen Zentralbank, zum ersten Tag der Verzögerung bei der Erfüllung der Geldverpflichtung erhöht um neun prozentuellen Punkten gleich ist; der so festgelegte Zinssatz bei Verzögerung gilt während der ganzen Verzögerungszeit mit der Erfüllung der Geldverpflichtung oder
   2. Der Gläubiger kann den Zins bei Verzögerung im Satz erfordern, der dem Grundzinssatz der Europäischen Zentralbank entspricht, der dem ersten Tag des entsprechenden Kalenderhalbjahres der Verzögerung gilt, und zwar erhöht um acht perzeptuellen Punkte; der so festgelegte Zinssatz bei Verzögerung wird während der ganzen Kalenderhalbjahres der Verzögerung verwendet.

Kapitel I.3

Allgemeine Informationen zur komplexen Dienst des elektronischen Mauteinhebungssystems

1. Die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch Fahrzeuge ist mautpflichtig.
2. Die elektronische Mauteinhebung für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte betrifft diejenigen Straßenabschnitte, die in der Verordnung im Einklang mit der Bestimmung des §35 Abs. 2 lit. a) des Gesetzes aufgelistet sind.
3. Das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eingeführte elektronische Mautsystem funktioniert auf der Basis der Kombination vom globalen Navigationssatellitensystem GNSS (Global Navigation Satellite System) für die Bestimmung der Lage des Fahrzeugs durch Satellitensignale in Verbindung mit dem Mobilfunknetz CN (Cellular Network) für die Kommunikation mit dem zentralen Informationssystem für die Ermittlung der Mautsumme, das für die Abwicklung der Mauttransaktionen verantwortlich ist.
4. Die Bordgeräte errechnen aufgrund der Zeit, des mathematischen Modells der Satellitenbewegung GNSS und der empfangenen Signale die Lage des Fahrzeugs. Bei der Feststellung der Fahrzeugposition innerhalb der vorbehaltenen Straßenabschnitte schickt das Bordgerät die Identifikationsdaten des Fahrzeugs und die Identifikation des vorbehaltenen Straßenabschnittes, wo sich das Fahrzeug befindet, ins zentrale Informationssystem mit Hilfe von GSM (GPRS)-Diensten des Mobilfunknetzbetreibers. Falls es in diesem Gebiet kein GSM-Signal gibt, werden die Angaben im Bordgerät gespeichert und danach ins zentrale Informationssystem abgeschickt, sobald das GSM-Signal wieder empfangen werden kann.
5. Das zentrale Informationssystem berechnet aufgrund der Daten aus dem Bordgerät und der technischen Daten des Fahrzeugs (Fahrzeugklasse (Kategorie), Gesamtgewicht des Fahrzeugs, Achsenzahl, Emissionsklasse) die Mauthöhe nach den in der geltenden Gesetzgebung, vor allem in der Verordnung definierten Sätzen.
6. Die Maut außer der für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Konzessionsstraßen und für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Straßen der II. und III. Klasse erhobenen Maut stellt das Einkommen des Verwalters der Mauteinhebung dar. Die für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Konzessionsstraßen und um die mit der Sicherstellung der Erhebung zusammenhängenden Kosten des Verwalters der Mauteinhebung reduzierte Maut ist das Einkommen des Staatsbudgets. Die für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der 2. und 3. Klasse und um die notwendigen mit Mauterhebung zusammenhängenden Kosten des Verwalters der Mauteinhebung reduzierte Maut ist das Einkommen der höheren Gebietseinheit.
7. Das Bordgerät und seine durch die Gebrauchsanweisung des Bordgeräts vorbehaltene Grundausstattung sind und bleiben Eigentum des Systembetreibers.

Artikel II.
Berechtigung zum Handeln für den Fahrzeughalter

Kapitel II. 1

Berechtigung zum Handeln für den Fahrzeughalter

1. Wenn der Fahrzeughalter eine natürliche Person ist, handelt er selbstständig. Falls diese natürliche Person nicht rechtsfähig ist oder ihre Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist, handelt für sie ihr gesetzlicher Vertreter oder ein vom Gericht ernannter Fürsorger.
2. Wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist, können in seinem Namen bei einer Folgezahlung der Maut das statutarische Organ und/oder der Prokurist aufgrund des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register und/oder eine Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Vollmachtgeber versehenen Ermächtigung handeln. Bei Mautzahlung im Vorhinein kann auch der Fahrzeuglenker und zwar unter den Bedingungen 1 in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
3. Falls der Fahrzeughalter eine juristische Person ist, die nicht im Handelsregister, sondern in einem anderen gesetzlich vorbehaltenen Register eingetragen ist, kann in seinem Namen bei einer Folgezahlung der Maut das statutarische Organ handeln, das zu dieser Handlung aufgrund von einschlägigen Dokumenten über die Gründung/Entstehung der Gesellschaft berechtigt ist, oder eine Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Mitglieder des statutarischen Organs versehenen und für die Rechtsakten benutzbaren Ermächtigung. Bei Mautzahlung im Vorhinein kann auch der Fahrzeuglenker und zwar unter den Bedingungen in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen 1 angeführt sind.
4. Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bei einer nachträglichen Mautzahlung (im Nachhinein) kann ausschließlich vom Fahrzeughalter oder seinem bevollmächtigten Vertreter aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift vorgenommen werden, die für die Rechtsakten benutzbar ist und nicht älter als 3 Monate sein darf.
5. Wenn der Fahrzeughalter zugleich der Fahrzeuginhaber oder ein von ihm vorbehaltener Inhaber der Zulassungsbescheinigung ist, die in der Zulassungsbescheinigung eingetragen und berechtigt sind, über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden, dann gelten entsprechend die oben angeführten Bestimmungen 1 dieses Kapitels.
6. Falls durch den Fahrzeughalter oder den Fahrzeugeigentümer ein Inhaber des Fahrzeugscheins bestimmt ist, der nicht in der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist, aber berechtigt ist, über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden, dann ist er verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker berechtigt sind, das gegenständliche Fahrzeug zu benutzen. Die Berechtigung über die Benutzung des Fahrzeugs muss für Rechtsakten benutzbar und darf nicht älter als 3 Monate sein.
7. Wenn bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) die Angaben über den Fahrzeughalter aus dem Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung nicht zu ermitteln sind, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet, einen Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register für die Identifizierungszwecke des Fahrzeughalters vorzulegen.
8. Der Fahrzeuglenker kann im Namen des Fahrzeughalters den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) abschließen, ändern oder beenden, wenn er zum gegebenem Zeitpunkt berechtigt war, das Fahrzeug zu lenken. Der Fahrzeuglenker muss dazu den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung vorlegen.
9. Auf die Entstehung, Änderung oder Erlösung der aus der geltenden Gesetzgebung hervorgehenden Pflichten des Fahrzeughalters hat keinen Einfluss die Tatsache, dass der Fahrzeuglenker zum gegebenen Zeitpunkt keine Berechtigung zur Lenkung des Fahrzeugs hatte.
10. Im Falle einer Änderung der ins Handelsregister oder ein ähnliches Register eingetragenen Angaben, nämlich Firmenname und/oder Vor- und Nachname, Anschrift, Sitz/Betriebssitz, Berechtigung zum Handeln oder ähnliche grundsätzliche Tatsachen, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet, spätestens 5 Tage nach der Änderung die einschlägigen Änderungen im elektronischen Mautsystem zu registrieren und den Systembetreiber darüber nachweislich oder durch einen Beleg zu informieren; die Einzelheiten werden im "Kapitel IV.2" dieser Bedingungen 1 geregelt.

Kapitel II. 2

Durch den Fahrzeughalter vorzulegende Dokumente beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte

1. Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte sind die gemäß „Kapitel II.1" der Bedingungen 1 zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte berechtigten Personen aufgrund der Aufforderung des Systembetreibers zur Prüfung der Registrierungsdaten und zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte verpflichtet, den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung, den gültigen Personalausweis oder Reisepass, bzw. ein ähnliches Dokument als Identitätsnachweis, den gültigen Führerschein, den Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register oder eine schriftliche für die Rechtsakten benutzbare Bevollmächtigung zur Vertretung des Fahrzeughalters mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers, Bescheinigung über die Registrierung und Zuteilung des Steuer-Nr./UID-Nr., falls sie zugeteilt wurde und Nachweis über die Emissionsklasse der Fahrzeugs, wenn sie nicht in anderen Dokumenten des Fahrzeugs ist, vorzulegen. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker müssen die oben angeführten Dokumente auch zur Überprüfung der Umstände bei einer Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte, sowie bei der Erkundigung über den Stand der Mautzahlung vorlegen.
2. Bei juristischen Personen darf das Original des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen für Rechtsakten benutzbaren Register als Nachweis über die Unternehmungsberechtigung nicht älter als 3 Monate sein. Falls der Fahrzeughalter keiner Eintragungspflicht ins Handelsregister oder ein ähnliches Register unterliegt, ist er verpflichtet, die Gründungsurkunde und/oder den Gründungsvertrag/Urkunde, welche die Art und Weise der Gründung/Entstehung, das Entstehungsdatum, den Firmennamen, den Sitz und die Angaben über die natürlichen Personen nachweist, die berechtigt sind, im Namen des Fahrzeughalters zu handeln, vorzulegen.
3. Der Systembetreiber oder die von ihm beauftragten Personen sind aufgrund der Zustimmung des Fahrzeughalters und/oder Fahrzeuglenkers zur Prüfung der Identität und der Richtigkeit der vorgelegten Dokumente, sowie der sich darin befindenden Angaben berechtigt.
4. Falls die zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte berechtigte Person zwecks Überprüfung der Registrierungsangaben und Abschlusses des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte auf Wunsch des Systembetreibers keine in diesem Kapitel der Bedingungen 1 angeführten Dokumente vorlegt, ist der Verwalter der Mauteinhebung berechtigt, den Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte abzulehnen.

Artikel III.
Registrierung im elektronischen Mautsystem

Kapitel III. 1

Registrierung von mautpflichtigen Fahrzeugen

1. Die Grundvoraussetzung für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ist der Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zwischen dem Verwalter der Mauteinhebung und dem Fahrzeughalter. Die Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ist die Einreichung des Antrags zur Registrierung im elektronischen Mautsystem.
2. Im Falle der Registrierung des Fahrzeugs für die Folgezahlung der Maut kann der Fahrzeughalter oder sein beauftragter Vertreter den Registrierungsantrag im elektronischen Mautsystem mit einer der folgenden Methoden stellen:
   a) Einreichung des Antrags zur Registrierung im elektronischen Mautsystem auf einem von dem Systembetreiber vorbehaltenen Formblatt für diesen Typ der Mautzahlung, und zwar persönlich an der Kontaktstelle, über das Internetportal oder
   b) durch die Vorlage des im "Kapitel II.2" der Bedingungen 1 persönlich oder
   c) durch den Aussteller von Tankkarten.
3. Im Falle der Registrierung des Fahrzeugs im elektronischen Mautsystem im Rahmen der in voraus bezahlten Maut kann der Fahrzeuglenker im Namen des Fahrzeughalters ebenfalls den Antrag zur Registrierung des Fahrzeuges im elektronischen Mautsystem einreichen, und zwar auf einem vom Systembetreiber vorbehaltenen Formblatt für diesen Typ der Mautzahlung, persönlich an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle, oder durch das Vorlegen der im "Kapitel II.2" Bedingungen 1 angeführten Dokumente, über das Internetportal des Systembetreibers.
4. Das Formblattmuster des Antrags zur Registrierung im elektronischen Mautsystem für beide Mautzahlungstypen ist an den Kontaktstellen und/oder Vertriebsstellen erhältlich und wurde vom Systembetreiber auch auf dem Internetportal veröffentlicht.
5. Der Fahrzeughalter muss zwecks der Registrierung im elektronischen Mautsystem auf Aufforderung des Systembetreibers vor allem die folgenden Angaben gewähren:
   a) Firmenname, Unternehmensadresse, falls der Fahrzeughalter eine natürliche Person - Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere natürliche Person ist, dann muss sie der Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft und die Nummer des Personenausweises, bzw. des Reisepasses zu Verfügung stellen,
   b) Name oder Firmenname und Firmensitz, wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist,
   c) Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Fahrzeuglenkers oder des bevollmächtigten Vertreters,
   d) Nummer des Personalausweises, bzw. des Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder des bevollmächtigten Vertreters und die Führerscheinnummer des Fahrzeuglenkers,
   e) Identifizierungsnummer des Fahrzeughalters, falls sie zugewiesen wurde, oder eine ähnliche Angabe, die dieser Nummer in einem anderen Land entspricht,
   f) Steuernummer des Fahrzeughalters / Identifikationsnummer für Mehrwertsteuer, falls sie zugewiesen wurde,
   g) Angaben über die Eintragung des Fahrzeughalters in das Handelsregister oder ein ähnliches Register, falls dieser in einem solchen Register eingetragen ist,
   h) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und das Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
   i) Fahrzeugtyp im Sinne der geltenden Gesetzgebung, vor allem der Verordnung
   j) Gesamtgewicht des Fahrzeugs, die Achsenzahl und die Emissionsklasse des Fahrzeuges,
   k) Angabe über den Umstand, ob das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Ausrüstung ausgestattet ist, die einen optimalen Betrieb des Bordgeräts behindern könnte,
   l) die voraussichtliche Gesamtlänge der vorbehaltenen Straßenabschnitte, die der Fahrzeughalter innerhalb der festgesetzten Zeitspanne im Rahmen der Bezahlung der Maut im Nachhinein befahren möchte,
   m) Bankverbindung des Fahrzeughalters,
   n) Kontaktangaben des Fahrzeughalters, einschl. der E-Mail-Adresse.
6. Im Falle der Bezahlung der Maut im Nachhinein gewährt der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter dem Systembetreiber auch die Angaben über die Art und Weise der Sicherstellung der Mautzahlung gemäß „Kapitel VI.3" der Bedingungen 1.
7. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die Angaben gemäß den Punkten 5 und 6 dieses Kapitels der Bedingungen 1 für alle Fahrzeuge, die der Fahrzeughalter in seinem Antrag auf die Registrierung im elektronischen Mautsystem angegeben hat, zu gewähren.
8. Der Fahrzeughalter und der Fahrzeuglenker stimmen zu, dass die zur Registrierung im elektronischen Mautsystem zur Verfügung gestellten Angaben auch zum Zweck des Abschlusses des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts und zur Zustellung von Informationen über die erbrachten Dienstleistungen nach dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte verwendet werden können. Die Zustimmung zur Zustellung von Informationen über die erbrachten Dienstleistungen nach dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte kann vom Fahrzeughalter und zwar durch eine schriftliche Mitteilung über den Widerruf seiner Zustimmung an den Systembetreiber jederzeit widerrufen werden.
9. Für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben ist gemäß den Punkten 5 und 6 dieses Kapitels der Bedingungen 1 der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) auch der Fahrzeuglenker verantwortlich. Falls die zur Verfügung gestellte Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist, oder sich noch vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ändert, dann sind der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) auch der Fahrzeuglenker verpflichtet, eine Korrektur, Ergänzung oder Änderung einer solchen Angabe und zwar spätestens beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte dem Systembetreiber mitzuteilen.

10. Zum Zweck der Bestimmung von Angaben gemäß Punkt 5 lit. j) dieses Kapitels der Bedingungen 1 wird die Emissionsklasse des Fahrzeugs in dem Falle, wenn sie aus den entsprechenden Unterlagen des Fahrzeugs nicht festgestellt werden kann, gemäß der geltenden Gesetzgebung, vor allem gemäß der Bestimmung des §11 Abs. 4 des Gesetzes zweiter Satz bestimmt.

Kapitel III.2

Registrierung von mautbefreiten Fahrzeugen

1. Das Gesetz regelt mittels des §3 die mautbefreiten Fahrzeuge.
2. Die Forderung zur Registrierung der von der Mautzahlung befreiten Fahrzeuge im elektronischen Mautsystem bezieht sich somit im Einklang mit der Bestimmung des §10 des Gesetzes sowie im Einklang mit dem oben angeführten Punkt 1 dieses Artikels der Bedingungen 1 und des Kapitels I.2 lit. g) der Bedingungen 1 auf Fahrzeuge:
   a) der Streitkräfte oder zivilen Einsatzkräfte des aussendenden Landes zur Erfüllung von dienstlichen Pflichten,
   b) der Rettungskräfte des integrierten Rettungssystems, außer juristischer und natürlicher Personen, deren Tätigkeitsgegenstand die Hilfeleistung beim Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums gem. einer separaten Vorschrift ist
   c) ausländischer Rettungskräfte, die aufgrund eines Gesuchs folgender staatlicher Behörden beteiligt sind
      1. Behörden der Slowakischen Republik an Rettungsarbeiten bei außergewöhnlichen Umständen, oder die beteiligt sind an der Zivilschutzvorbereitung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik,
      2. auf Gesuch eines anderen Staates an Rettungsarbeiten bei außergewöhnlichen Umständen, bei humanitärer Hilfe oder die beteiligt sind an der Zivilschutzvorbereitung außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik,
   d) des Verwalters der Mauteinhebung,
   e) die bei der Instandhaltung vorbehaltener Straßenabschnitte eingesetzt werden,
   f) der vom Verwalter der Mauteinhebung (Systembetreiber) beauftragten Personen, die zur elektronischen Mauteinhebung und der Kontrolle der elektronischen Mauteinhebung verwendet werden,
   g) der Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. entsprechender Sondervorschrift bilden.
3. Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist verpflichtet, den Systembetreiber um eine Registrierung des Fahrzeugs im elektronischen Mautsystem vor dem Anfang der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zu ersuchen, und zwar ausschließlich an einer der Kontaktstellen durch die Ausfüllung des Registrierungsformblatts für die mautbefreiten Fahrzeuge, das auf dem Internetportal zugänglich ist.
4. Bei der Registrierung des von der Maut befreiten Fahrzeugs legt der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs die Dokumente zur Identifizierung der Person des Fahrzeughalters des von der Maut befreiten Fahrzeugs und die die Befreiung begründenden Dokumente vor. Im Falle einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung der Mautbefreiung führt der Fahrzeughalter die Zeit und den Ort an, auf die sich die Befreiung des Fahrzeuges von der Maut bezieht.
5. Für die Registrierung eines von der Maut befreiten Fahrzeugs muss der Fahrzeughalter besonders die folgenden Angaben vorlegen:
   a) Firmenname, Unternehmensadresse, falls der Fahrzeughalter eine natürliche Person - Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere natürliche Person ist, dann ist sie verpflichtet, den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft und die Nummer des Personalausweises, bzw. des Reisepasses aufzuführen,
   b) Name oder Firmenname und Firmensitz, wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist,
   c) amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges und das Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
   d) Kontaktangaben des Fahrzeughalters, insbesondere Kontakttelefonnummer, Telefaxnummer und Adresse der elektronischen Post, falls er solche hat,
   e) sonstiges, die Entstehung und Existenz des gegebenen Fahrzeughalters nachweisendes Dokument.
6. Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist verpflichtet, dem Systembetreiber unverzüglich vor der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten jede Änderung der Registrierungsangaben gemäß diesem Kapitel der Bedingungen 1 mitzuteilen.
7. Bei der Registrierung gemäß dem Punkt 2 lit. a) und dem Punkt 3 dieses Kapitels der Bedingungen 1 ist das Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik (nachfolgend nur noch als „Verteidigungsministerium" bezeichnet) verpflichtet, die Angaben über die geplante Fahrstrecke des Fahrzeugs, die Stelle und die Zeit der Einfahrt des Fahrzeugs auf das Gebiet der Slowakischen Republik und Stelle und Zeit des Verlassenen des Gebietes der Slowakischen Republik, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und Land, in dem das Fahrzeug registriert wurde, mitzuteilen. Falls vor dem Beginn der oder während der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch das oben befreite Fahrzeug zur Änderung einer nach diesem Punkt registrierten Angaben kommt, ist die Verteidigungsministerium verpflichtet, die geänderte Angabe zur Registrierung im elektronischen Mautsystem innerhalb von 5 Tagen nach dem Tag der Entstehung der Änderung anzumelden.
8. Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung nicht verpflichtet, während der Befreiungszeit des Fahrzeugs die Maut für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zu bezahlen und das Fahrzeug mit dem Bordgerät auszustatten, wobei im Falle dass die Befreiung des Fahrzeugs von der Mautzahlung räumlich bestimmt ist, ist der Fahrzeughalter des vom Maut befreiten Fahrzeugs nicht verpflichtet, die Maut für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zu zahlen und das Fahrzeug mit dem Bordgerät ausschließlich im Rahmen dieser Raumbestimmung auszustatten. Der Betreiber des Fahrzeugs, der die Wartung vorbehaltener Straßenabschnitte durchführt ist verpflichtet das Fahrzeug mit einem Bordgerät (OBU) auszustatten.
9. Die mautbefreiten Fahrzeuge müssen sich einer Kontrolle unterziehen, die durch die mit der Ausführung von Kontrollen beauftragten Personen in Mitwirkung mit der zuständigen Behörde durchgeführt werden, und einen Nachweis über den Grund der Befreiung vorlegen.
10. Durch die Stellung des Antrags auf die Registrierung stimmt der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs mit Bedingungen 1 und Bedingungen 2 und verpflichtet sich zu deren Einhaltung in vollem Umfang.

Artikel IV.

Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte

Kapitel IV. 1

Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte

1. Aufgrund der Einreichung des Antrags zur Registrierung schließt der Verwalter der Mauteinhebung mit dem Fahrzeughalter den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ab.
2. Der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ist folgenderweise abzuschließen:
   a) für die Mautzahlung im Vorhinein oder
   b) für die Bezahlung der Maut im Nachhinein.
3. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker können den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte für die Mautzahlung im Vorhinein persönlich an jeder Kontaktstelle oder Vertriebsstelle abschließen.
4. Der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter kann den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte für die Bezahlung der Maut im Nachhinein folgenderweise abschließen:
   a) persönlich an jeder Kontaktstelle oder
   b) durch die vom Verwalter der Mauteinhebung genehmigten Aussteller von Tankkarten, deren Liste auf dem Internetportal zu finden ist.
5. Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte sind die zum Vertragsabschluss gemäß diesen Bedingungen 1 berechtigten Personen verpflichtet, dem Systembetreiber und/oder dem Aussteller der Tankkarten die für die Verifizierung der Registrierungsangaben und für den Abschluss des Vertrages über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte laut „Kapitel II.2" der Bedingungen 1 notwendigen Dokumente vorzulegen.
6. Der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte beinhaltet insbesondere:
   a) Identifizierungsdaten der Vertragsparteien und Angaben über das Fahrzeug, bzw. die Fahrzeuge laut „Kapitel III.1' der Bedingungen 1,
   b) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift des ständigen Wohnsitzes, Staatsbürgerschaft, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, bzw. eines anderen Dokuments zur Identifizierung der Person, die den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte im Namen des Fahrzeughalters abschließt,
   c) Angabe über den Mautzahlungstyp.
7. Der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte in Verbindung mit der Bezahlung der Maut im Nachhinein enthält außer den im Punkt 6 dieses Kapitels der Bedingungen 1 festgelegten Formalitäten Folgendes:
   a) Fälligkeit der Rechnung, die 14 Kalendertage beträgt, falls mit dem Verwalter der Mauteinhebung nicht anders vereinbart wurde,
   b) den vom Verwalter der Mauteinhebung festgesetzten Abrechnungszeitraum (Buchungszeitraum), wobei eine Änderung des Abrechnungszeitraums seitens des Fahrzeughalters nicht möglich ist,
   c) die Art und Weise der Absicherung der Mautzahlpflicht laut „Kapitel VI.3' der Bedingungen 1,
   d) Angaben über die Form der Absicherung der Mautzahlpflicht und die entsprechenden Angaben, die die einzelnen Methoden der Absicherung der Mautzahlpflicht näher bestimmen,
   e) Angabe über die voraussichtliche Gesamtlänge der benutzten vorbehaltenen Straßenabschnitte während des Abrechnungszeitraums für jedes der Fahrzeuge, auf die sich die Bezahlung der Maut im Nachhinein bezieht,
   f) Kontaktdaten der für die Abrechnung und Zahlungen des Fahrzeughalters verantwortlichen Person und
   g) Empfehlung betreffs der festen Installierung des Bordgeräts im Fahrzeug.
8. Falls der Fahrzeughalter über ein im elektronischem Mautsystem registriertes Fahrzeug verfügt und es gleichzeitig fällige Mautrückstände und/oder aus dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte hervorgehenden Verpflichtungen des Fahrzeughalters im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug gibt, dann kann der Verwalter der Mauteinhebung einen Antrag des Fahrzeughalters auf den Abschluss eines neuen Vertrages über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte oder einen Antrag auf die Änderung des abgeschlossenen Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ablehnen.
9. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit sämtlicher, im Rahmen des Abschlusses des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angegebener Angaben verantwortlich.
10. Der Systembetreiber kann die zur Registrierung des Fahrzeuges im elektronischen Mautsystem eingegebenen Daten auch für den Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) verwenden.

Kapitel IV. 2

Änderung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte

1. Eine Änderung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte im Rahmen der Bezahlung der Maut im Nachhinein kann vom Fahrzeughalter oder von seinem bevollmächtigten Vertreter persönlich in der Kontaktstelle oder durch den Aussteller von Tankkarten durchgeführt werden, und zwar unter einer angemessenen Anwendung von Bestimmungen, die den Abschluss von Verträgen über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte regeln.
2. Eine Änderung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte im Rahmen der in voraus bezahlten Maut kann auch vom Fahrzeuglenker persönlich an einer Kontaktstelle oder einer Vertriebsstelle und zwar durch die angemessene Benutzung der Festlegungen, die den Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte regeln, durchgeführt werden.
3. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) auch der Fahrzeuglenker persönlich sind bei jeder Änderung der im Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angeführten Angaben verpflichtet, diese Änderung unverzüglich spätestens, jedoch innerhalb von 5 Tagen nach dem Eintritt der Änderung oder nach deren Kenntnisnahme dem Systemverwalter oder nach dem, wenn es sie erfahren konnte, mitzuteilen, wobei der Verwalter der Mauteinhebung berechtigt ist, diese Änderungen im elektronischen Mautsystem einseitig und zwar aufgrund der über Fahrzeughalter aus dem öffentlichen Register oder aus anderer Erfassung, in der der Fahrzeughalter und/oder das Fahrzeug geführt sind, gewonnen hat - dadurch bleibt die Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeuglenker für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit von allen Angaben, die im Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angeführt sind, unberührt.
4. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrzeuglenker sind verpflichtet, jede Änderung des Gesamtgewichts des Fahrzeugs, der Fahrzeugklasse (Kategorie) und Änderung der Emissionsklasse des registrierten Fahrzeugs dem Systemverwalter unverzüglich, spätestens aber vor der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten mitzuteilen. Die Änderung der Achsenzahl des Fahrzeugs und auch dessen Umwandlung zu einem Lastzug gilt ab dem Moment der Änderung der Bordgeräteinstellung seitens des Fahrzeughalters, bevollmächtigten Vertreters oder Fahrzeuglenkers als mitgeteilt.
5. Der Systembetreiber registriert unverzüglich die Änderung von Angaben im elektronischen Mautsystem und falls sich wesentliche Angelegenheiten des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ändern, ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet, einen Nachtrag zu dem bestehenden Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte oder einen neuen Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte abzuschließen.
6. Der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker ist bis zum Abschluss des Nachtrages zu dem bestehenden Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte oder bis zum Abschluss eines neuen Vertrages über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte nicht berechtigt, mit seinem Fahrzeug die vorbehaltenen Straßenabschnitte zu benutzen.
7. Im Falle der Änderung des im elektronischem Mautsystem eingetragenen Fahrzeughalters sind der neue Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter, sowie bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) auch der Fahrzeuglenker verpflichtet vor der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte eine Neuregistrierung im elektronischen Mautsystem zu beantragen und dem Systembetreiber neue Registrierungsangaben zu geben. Der ursprüngliche Fahrzeughalter ist verpflichtet, das Bordgerät dem Verwalter der Mauteinhebung zurückzugeben und alle seine Verbindlichkeiten an den Verwalter der Mauteinhebung und/oder den Systembetreiber zu bezahlen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht gelten die Bestimmungen des Punktes 8 des Kapitels IV.1 – Bedingungen 1.
8. Bei der Änderung der Angaben im Fahrzeugschein oder in der Zulassungsbescheinigung, die im Punkt 5 lit. h, bis j der Bedingungen 1 festgelegt sind, sind der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) auch der Fahrzeuglenker verpflichtet, eine Neuregistrierung des Fahrzeugs im elektronischen Mautsystem zu beantragen und anschließend einen Nachtrag zu dem bestehenden Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte oder einen neuen Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zu schließen.
9. Im Falle einer Änderung (Löschen, Eintragen) des Fahrzeugs oder seiner Parameter ändert sich nur der Anhang Nr. 1 zum Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte.

Kapitel IV.3

Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte

1. Der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte endet 6 Monate nach der letzten registrierten Mauttransaktion, die vom ins Fahrzeug installierten Bordgerät registriert wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte endet auch der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts.
2. Falls der Fahrzeughalter aufgrund des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte die vorbehaltenen Straßenabschnitte mit seinen mehreren Fahrzeugen benutzen kann, dann endet der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte 6 Monate nach der letzten, vom Bordgerät registrierten Mauttransaktion nur im Teil bezüglich des Fahrzeugs, zu dem im elektronischem Mautsystem das gegenständliche Bordgerät zugeordnet wurde, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte endet auch der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts in dem Teil, der das Bordgerät betrifft, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde.
3. Durch die ordnungsgemäße Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgeräts (OBU) einschl. Zubehör gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät endet der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte als solcher oder sein Teil in Bezug auf das Fahrzeug, zu dem das Bordgerät zugeordnet wurde.
4. Beide Vertragspartner können den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch eine schriftliche Kündigung beenden, die an die im Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angegebene Adresse der Vertragspartei zugeschickt wird. Im solchen Fall endet der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte nach dem Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem 1. Tag des Kalendermonats, der nach dem Monat der Zustellung der Kündigung an den anderen Vertragspartner folgt, abzulaufen.
5. Der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte gemäß diesem Kapitel Bedingungen 1 kann ausschließlich nach der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ergebenden Verbindlichkeiten bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) beendet werden. Die Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bei einer nachträglichen Mautzahlung wird am Tag der Unterzeichnung der Bestätigung über die Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch den Systembetreiber rechtsgültig und am Tag der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ergebenden Verbindlichkeiten bei einer nachträglichen Mautzahlung rechtswirksam.

Artikel V.

Mauteinhebung

Kapitel V.1

Mautsatz

1. Die Höhe des Mautsatzes für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ist in der Bestimmung von §4 des Gesetzes und im Einklang mit der Bestimmung von §35 Abs. 1 des Gesetzes durch eine Verordnung definiert. Die aktuellen Mautsätze werden vom Systembetreiber auf seinem Internetportal veröffentlicht.
2. Der Mautsatz pro 1 km zurückgelegter Entfernung auf vorbehaltenen Straßenabschnitten wird für folgende Fahrzeugklassen (Fahrzeugkategorien) festgelegt:
   a. Fahrzeuge mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs
      1. von 3500 kg bis 12 000 kg,
      2. 12 000 kg und mehr
   b. Fahrzeuge, die den Transport von mehr als neun Personen einschl. Fahrzeuglenker ermöglichen mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs
      1. von 3500 kg bis 12 000 kg,
      2. 12 000 kg und mehr
3. Der Mautsatz muss mindestens die Emissionsklasse und die Achsenzahl des Fahrzeugs berücksichtigen. Für Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden, wird der Mautsatz gewählt, der der niedrigsten Emissionsklasse entspricht.
4. Der Fahrzeugbetreiber kann im Einklang mit der geltenden Legislative einen Nachlass von der Höhe des Mautsatzes auf Grund des Nachlasssystems und auf die Art und Weise, wie es die geltende Legislative und diese Bedingungen 1 bestimmen, in Anspruch nehmen.
5. Die Prozentuelle Ermäßigung (Preisnachlass) vom Mautsatz wird aufgrund der folgenden Regeln angewendet:
   a) Den zurückgelegten Kilometern werden jene Kilometer nicht angerechnet, die auf vorbehaltenen Straßenabschnitten mit einem "Null-Mautsatz" zurückgelegt wurden,
   b) die prozentuelle Ermäßigung (Nachlass) vom für das konkrete registrierte Fahrzeug gültigen Mautsatz wird ausschließlich bei diesem Fahrzeug angewendet - aufgrund der zurückgelegten Kilometer, nicht en block auf den Fahrzeugsbetreibers als Rechtssubjekt. Die Anwendung der Ermäßigung (Nachlass) vom Mautsatz beginnt nach der Überschreitung des festgesetzten Limits der zurückgelegten Kilometer. Vom vorbehaltenen Straßenabschnitt, der nach jenem vorbehaltenen Straßenabschnitt folgt, auf dem das Fahrzeug die festgesetzte Anzahl der zurückgelegten Kilometer erreicht hat - wird die Mauthöhe aufgrund der zurückgelegten Entfernung und des jeweiligen Mautsatzes bestimmt, gemindert um das festgesetzte Ermäßigungsprozent vom Mautsatz. Gleichzeitig wird einmalig die Ermäßigung (Nachlass) vom Mautsatz für jene Kilometer angewendet, die seit Beginn des Kalenderjahres bis zur Überschreitung der festgesetzten Anzahl der zurückgelegten Kilometer zurückgelegt wurden, mit Ausnahme des Jahres 2020, wo die Ermäßigung (Nachlass) vom Mautsatz für den Zeitraum vom 1. Juli bis zur Überschreitung der festgesetzten Anzahl der zurückgelegten Kilometer gewährt wird. Die rückwirkend gewährte Ermäßigung (Nachlass) vom Mautsatz wird im Modus der im Vorhinein bezahlten Maut als Erhöhung der Mautguthabens angewendet. Im Modus der im Nachhinein gezahlten Maut wird die rückwirkend gewährte Ermäßigung (Nachlass) als Gutschrift nach dem Ende jenes Rechnungszeitraums gewährt, in dem die festgesetzte Anzahl der zurückgelegten Kilometer erreicht wurde,
   c) eine Ermäßigung vom Mautsatz kann nach der gültigen Gesetzgebung und der Verordnung nicht auf Kraftfahrzeugklassen (Kategorien) angewendet werden, die die Beförderung von mehr als neuen Personen (einschl. Fahrzeuglenker) ermöglichen — mit einem technisch zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs von über 3 500 kg,
   d) die prozentuelle Ermäßigung (Nachlass) vom Mautsatz wird einem Fahrzeug für Kilometer auf vorbehaltenen Straßenabschnitten über die in der Anlage Nr. 6 der Verordnung festgelegten Limits während des Kalenderjahres, d.h. Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres gewährt, wobei so, wie es im Punkt 6 Buchstabe a) dieses Kapitels angeführt ist, in die Zahl der zurückgelegten Kilometer die Kilometer auf vorbehaltenen Straßenabschnitten mit einem Null - Mautsatz nicht eingerechnet werden,
   e) die prozentuelle Ermäßigung (Nachlass) von dem Mautsatz wird ausschließlich auf Grund der Überschreitung des festgelegten Limits gewährt, dessen Überschreitung die Summe der Entfernungen aller zurückgelegten vorbehaltenen Straßenabschnitte über das festgelegte Limit darstellt und für jede weitere Mauttransaktion, die für die Nutzung der vorbehaltenen Straßenabschnitte. Die prozentuelle Ermäßigung (Preisnachlass) wird auf die gesamten zurückgelegten Kilometer ab dem ersten zurückgelegten Kilometer im jeweiligen Kalenderjahr gewährt. Die prozentuelle Ermäßigung für die vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 zurückgelegten Kilometer wird aufgrund der bis zum 30. Juni 2020 wirksame Vorschriften gewährt. Zu Bestimmung der Höhe der prozentuellen

Ermäßigung (Preisnachlasses) ab dem 1. Juli 2020 werden auch jene Kilometer angerechnet, die vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 zurückgelegten wurden,

f) die prozentuelle Ermäßigung (Nachlass) von dem Mautsatz wird für das Fahrzeug gewährt, welches einen gültig und wirksam abgeschlossenen Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte hat, wobei die Änderung des Fahrzeugbetreibers den Abschluss eines neuen Vertrages über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bedeutet, was eine Rücksetzung der Gesamtzahl auf Null der mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer zu Folge hat.

g) die Kilometer für zurückgelegte vorbehaltene Straßenabschnitte mit einem Fahrzeug, für welches die Maut nach diesen Bedingungen 1 nachträglich bezahlt wurde, werden für Zwecke der Inanspruchnahme des Nachlasses vom Mautsatz in die Gesamtzahl der zurückgelegten Kilometer nicht eingerechnet.

Kapitel V.2

Regeln für die Mautberechnung

Die Bestimmung in §5 des Gesetzes legt die weiter angeführte Art der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte mit elektronischer Mautzahlung fest:

a) Der vorbehaltene Straßenabschnitt kann in beiden Fahrtrichtungen benutzt werden, für die abhängig voneinander aufgrund der Aufzeichnung über ihre Benutzung im elektronischen Mautsystem eine Maut zu zahlen ist. Der vorbehaltene Straßenabschnitt kann in mehrere Teilstrecken aufgeteilt werden, auf denen man den vorbehaltenen Straßenabschnitt betreten oder verlassen kann (im Weiteren als „Teilabschnitt" bezeichnet).

b) Die Maut wird auf Grund des entsprechenden Mautsatzes nach der Zurücklegung aller Teilabschnitte in der gleichen Fahrtrichtung im Rahmen eines vorbehaltenen Straßenabschnittes ausgenommen Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte im Innenbereich von Gemeinden gem. Bestimmungen in §5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der weiter angeführten Buchstaben d) und e) dieses Kapitels Bedingungen 1 bezahlt. Die Maut für den entsprechenden vorbehaltenen Straßenabschnitt wird auch dann gezahlt, wenn nach der Zurücklegung von allen Teilabschnitten im Einklang mit der Regel in der Bestimmung von §5 Abs. 3 des Gesetzes und Buchstabe c) dieses Kapitels Bedingungen 1 der unmittelbar vorangehende und der unmittelbar nachfolgende vorbehaltene Straßenabschnitt im Rahmen einer Fahrtrichtung benutzt wurde.

c) ein Fahrzeug, das den vorbehaltenen Straßenabschnitt betritt, und diesen Abschnitt später ohne Benutzung aller seiner Teilstrecken in der gleichen Fahrtrichtung verlässt, unterliegt keiner Vergebührung für diesen vorbehaltenen Straßenabschnitt, ausgenommen Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte im Innenbereich der Gemeinde gem. Bestimmung in §5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der weiter angeführten Buchstaben d) und e) dieses Kapitels Bedingungen 1. Das Fahrzeug, welches einen vorbehaltenen Straßenabschnitt betritt und diesen ohne Benutzung aller seiner Teilstrecken später verlässt und nachfolgend den gleichen vorbehaltenen Straßenabschnitt in der gleichen Fahrtrichtung innerhalb von 46 Stunden nach dem Betreten des vorbehaltenen Straßenabschnittes durch dieses Fahrzeug wieder betritt und alle übrigen Teilstrecken des vorbehaltenen Abschnittes nutzt, unterliegt der Vergebührung für den ganzen vorbehaltenen Straßenabschnitt.

d) Für die Nutzung vorbehaltener Straßenabschnitte in innerstädtischen Gemeinden wird auf Grund des entsprechenden Mautsatzes die Maut bezahlt, und das für die kürzeste Entfernung, die der Entfernung aufeinander folgender kontinuierlicher oder diskontinuierlicher Unterabschnitte vorbehaltener Straßenabschnitte in einer Richtung entspricht, mit einem im Voraus vorgegebenen Auffahrtsort und Abfahrtsort des festgelegten Straßenabschnitts, der sich in der innerstädtischen Gemeinde befindet,

e) Ein Fahrzeug, das in einen vorgegebenen Auffahrtsort des festgelegten Straßenabschnitts einreist, der sich in innerstädtischer Gemeinde befindet und es dann innerhalb von 45 Minuten nach dem Eintritt auf dem festgelegten Streckenabschnitt am angegebenen Abfahrtsort verlässt, ohne alle Teilabschnitte in derselben Richtung zu benutzen, unterliegt der Gebührenpflicht für den gesamten Straßenabschnitt. Die Maut für den festgelegten Straßenabschnitt, der sich in innerstädtischer Gemeinde befindet, gilt auch dann, wenn alle Teilabschnitte gemäß der Regel in §5 Abs. 3 des Gesetzes und lit. a) dieses Kapitels der Bedingungen 1 genutzt wurde, unmittelbar vor und unmittelbar nach dem festgelegten Straßenabschnitt innerhalb einer Fahrtrichtung.

Kapitel V.3

Ersatzmethode der Mautberechnung

1. Falls es nicht möglich ist, die Maut elektronisch oder aufgrund von elektronisch ermittelten Informationen zu berechnen, dann wird der Verwalter der Mauteinhebung die Maut mit einer Ersatzmethode anhand erhobener Daten errechnen und einheben gemäß der Bestimmung des §6 des Gesetzes.
2. Mittels der Ersatzmethode ist es möglich die Maut zu berechnen, falls es der Verwalter der Mauteinhebung festlegt, in folgenden Fällen
   a) Ausfall des elektronischen Mautsystems oder seiner Komponenten, wodurch die korrekte Wahl der Maut verhindert wird,
   b) Ausfall des Satellitenpositionierungssignals,
   c) Gefährdung der Sicherheit oder Kontinuität des Straßenverkehrs.
3. Im Falle der Ersatzmethode der Mautberechnung wird die Maut für eine Entfernung berechnet, die der Entfernung von aufeinander folgenden kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Straßenabschnitten in einer Richtung entspricht, mit einem im Voraus vorgegebenen Auffahrtsort und Abfahrtsort des festgelegten Straßenabschnitts, wobei der Fahrzeuglenker in diesem Fall nur eine Fahrt in eine Richtung beanspruchen kann. Die mit der Ersatzmethode berechnete Maut wird vor der Fahrt eingegeben.
4. Der Verwalter der Mauteinhebung oder die vom Verwalter der Mauteinhebung beauftragte Person berechnet und erhebt die Maut mittels der Ersatzmethode auf Grund der technischen Daten des Fahrzeugs gemäß der Bestimmung des §8 Abs. 1 lit. I) des Gesetzes (d.h. die in den Fahrzeugdokumenten enthaltenen Daten, hauptsächlich der Fahrzeugklasse (Kategorie), des technisch zulässigen Gesamtgewichts, der Achsanzahl und der Fahrzeugemissionsklasse), die Anhand der Fahrzeugzulassungsbescheinigung, des Fahrzeugbriefes oder Herstellerbescheinigung oder Bescheinigung des Herstellervertreters ermittelt wurden, mit Anwendung des betreffenden Mautsatzes für die gegebene Fahrzeugklasse (Kategorie).
5. Falls in den Fahrzeugdokumenten gemäß Absatz 4 dieses Artikels der Bedingungen 1 nicht die Fahrzeugemissionsklasse angeführt ist, wird für die Mautberechnung die Emissionsklasse Euro 0 eingestellt, bei ausschließlich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen wird die Emissionsklasse mit dem niedrigsten Emissionslimit eingestellt.
6. Die Maut die mittels der Ersatzmethode berechnet wurde, kann in bar, mit Karte oder mit anderen elektronischen Zahlungsmitteln bezahlt werden, die vom Verwalter der Mauteinhebung akzeptiert werden. Spezifische Geschäftsbedingungen bzgl. der Ersatzmethode der Mautberechnung, sowie die Liste der akzeptierten elektronischen Zahlungsmittel und der Liste der Daten und Dokumenten, die für die Mautberechnung mittels Ersatzmethode bereitgestellt werden müssen, veröffentlicht der Verwalter der Mauteinhebung auf seiner oder einer anderen vorgegebenen Website.
7. Der Verwalter der Mauteinhebung händigt eine Bescheinigung über die Zahlung aus, die sich auf das Fahrzeug bezieht, das durch die Fahrzeugregistrierungsnummer identifiziert wird. In der Bescheinigung bestimmt der Verwalter der Mauteinhebung die festgelegten Straßenabschnitte, auf denen es möglich ist die Fahrt durchzuführen, mit den genauem Zugangs- und Ausgangsort dieser festgelegten Straßenabschnitte, und gleichzeitig bestimmt er den Zeitraum, in dem die Fahrt vollbracht werden kann. Die Durchführung der Fahrt auf anderen Straßenabschnitten als denen, die in der Bescheinigung bestimmt wurden oder das Fahren außerhalb des vorbehaltenen Zeitraums gilt als Verwendung vorbehaltener Straßenabschnitte ohne Zahlung der Maut.
8. Für die Ersatzmethode der Mauteinhebung gelten nicht die Bestimmungen §7, 8 und 11 des Gesetzes (d.h. die Bestimmungen bezogen auf den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und dessen grundlegenden Forderungen, sowie die Bestimmungen bzgl. des Bordgeräts). Der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte mittels der Ersatzmethode der Mauteinhebung entsteht Anhand der Aushändigung der Bescheinigung gemäß dem obigen Absatz 7 dieses Kapitels der Bedingungen 1 und der Bestimmung des §6 Abs. 7 des Gesetzes und erlöscht mit der Durchfahrt des festgelegten Abfahrsorts vorbehaltener Straßenabschnitte gemäß dem oben genannten Absatz 3 dieses Kapitels der Bedingungen 1 und der Bestimmung des §6 Abs. 3 des Gesetzes, spätestens jedoch nach Ablauf des in der Bescheinigung vorbehaltenen Zeitrahmens.

Artikel VI.

Bezahlung der Maut und die Zahlungsmittel

1. Die Mautzahlpflicht bezieht sich auf dem Fahrzeughalter und während der Durchführung einer Kontrolle der Mautbezahlung vor Ort auch auf den Fahrzeuglenker. Der Fahrzeuglenker und der Fahrzeughalter sind nicht berechtigt die festgelegten Straßenabschnitte ohne Bezahlung der Maut zu nutzen.
2. Nur für die Zwecke einer Berechtigung für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte gilt die Bedingung der Mautbezahlung als erfüllt:
   a) im Falle der Registrierung des Fahrzeugs im Modus der Mautzahlung im Vorhinein durch die Gutschrift des betreffenden, im Voraus bezahlten Mautbetrags auf das Konto des Verwalters der Mauteinhebung, wobei man unter der Gutschrift der betreffenden Summe die Autorisierung der Zahlung durch das Autorisierungszentrum versteht, und zwar dann, wenn die Zahlung durch eine Kredit- oder Tankkarte oder mit einer Barzahlung an einer der Kontakt- oder Vertriebsstellen durchgeführt wird,
   b) im Falle der Registrierung des Fahrzeugs im Modus der Mautzahlung im Nachhinein sind die vorbehaltenen Straßenabschnitte nur dann benutzbar, wenn der Fahrzeughalter gemäß „Kapitel VI.3" der Bedingungen 1 eine Absicherung der Mautzahlpflicht leistete und zugleich mit keiner sich aus dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ergebender Mautzahlung im Zahlungsrückstand ist. Die Rechnung gilt für die Zwecke dieser Bedingungen 1 am Tag der Gutschrift der betreffenden Summe in voller Höhe auf das Konto des Verwalters der Mauteinhebung als bezahlt.

Kapitel VI.1

Zahlungen als Mautzahlung im Vorhinein

1. Bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) ist die Maut durch folgende Zahlungsmittel zu bezahlen:
   a) in Bar an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen,
   b) mit einer Bankkarte an den Kontaktstellen, Vertriebsstellen, über das Internetportal oder über ein Selbstbedienungsgerät; die Liste der akzeptierten Bankkarten ist auf dem Internetportal zu finden,
   c) mit einer Tankkarte an der Kontaktstelle, der Vertriebstelle oder der Selbstbedienungsstelle, wobei der Aussteller der Karte vom Verwalter der Mauteinhebung genehmigt werden muss. Die Liste der akzeptierten Tankkarten ist auf dem Internetportal zu finden,
   d) durch eine Banküberweisung, eine bargeldlose Bezahlung der Vorauszahlung direkt auf das Konto des Verwalters der Mauteinhebung durch eine Zahlungsaufforderung.
2. Die Zahlung mit einer Bankkarte oder Tankkarte muss vom Autorisierungszentrum bestätigt und vom Aussteller der Bankkarten oder Tankkarten akzeptiert werden. Im Falle einer erfolglosen Autorisierung, bzw. Nichtakzeptierung der Zahlung seitens des Ausstellers der Bankkarte oder Tankkarte muss der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker die Zahlung auf eine andere Weise unter Verwendung eines der oben angeführten Zahlungsmittel durchführen.
3. Bei der Mautbezahlung gelten folgende Grenzen:
   a) die Mindesthöhe der einmaligen Vorauszahlung der Maut wurde auf 50 EUR einschl. MwSt. festgelegt,
   b) der Mindestsaldo der in voraus bezahlten Maut wurde in Höhe der Maut für die Nutzung vorbehaltener Straßenabschnitte von Autobahnen und Schnellstraßen in einer Gesamtlänge von 80 km der entsprechenden Fahrzeugklasse (Kategorie) festgelegt.
4. Falls die Höhe der vorausbezahlten Maut (Mautguthaben) gleich oder niedriger ist als der festgelegte Mindestsaldo der in voraus bezahlten Maut, zeigt das Bordgerät gemäß der Gebrauchsanweisung für das Bordgerät dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker das Erreichen dieser Grenze an. Aufgrund der Anzeige ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet, die Maut auf eine der oben genannten Arten zu abonnieren oder die vorbehaltenen Straßenabschnitte zu verlassen.
5. Falls die Höhe der vorausbezahlten Maut (Mautguthaben) niedriger als 0,- EUR beträgt, zeigt das Bordgerät gemäß der Gebrauchsanweisung für das Bordgerät das Erreichen dieser Grenze an – Status blockiert. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind dann verpflichtet, die Gebühr für die Entsperrung des Bordgeräts zu zahlen gemäß dem gültigen Tarif des Verwalters der Mauteinhebung.
6. Falls bei der Kontrolle des Saldos bei Mautzahlung im Vorhinein festgestellt wird, dass der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker die betreffende Maut nicht bezahlten, wird ihm die Mautgebühr in Rechnung gestellt.
7. Die unverbrauchte vorausbezahlte Maut (Überzahlung) kann dem Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker in ihrer Gesamthöhe erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte gemäß diesen Bedingungen 1 zurückerstattet werden.
8. Die unverbrauchte vorausbezahlte Maut, wird vom Verwalter der Mauteinhebung per Banküberweisung auf das Bankkonto des Fahrzeughalters oder in Bar an den Kontaktstellen und/oder Vertriebsstellen zurückerstattet. Im Falle der Rückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlten Maut in Bar werden nur Summen bis zu einer Höhe von 100 EUR zurückgegeben. Unverbrauchte vorausbezahlte Maut in einer Summe von über 100 EUR wird in voller Höhe ausschließlich per Banküberweisung an die Bankverbindung des Fahrzeughalters zurückerstattet.
9. Falls der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrzeuglenker die Bankverbindung des Fahrzeughalters beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte oder bei einer Änderung des Vertrags über Nutzung der vorbehaltenen Straßenabschnitte angegeben hat, werden die finanziellen Mittel automatisch an diese Bankverbindung zurückerstattet, und das spätestens innerhalb 30 Tagen nach der Beendigung des Vertrags über Nutzung der vorbehaltenen Straßenabschnitte, wobei falls der Fahrzeughalter die Rückerstattung der finanziellen Mittel an eine andere Bankverbindung verlangt, die nicht im gültig und rechtskräftig abgeschlossenen Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angegeben ist, ist er verpflichtet, die Änderung der Bankverbindung im elektronischen Mautsystem zu registrieren und anschließend einen Zusatz zum Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Kapitels „Kapitel IV.2" dieser Bedingungen 1 abschließen.
10. Für den Fall, dass der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrzeuglenker die Bankverbindung beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte oder bei einer Änderung des Vertrags über Nutzung der vorbehaltenen Straßenabschnitte nicht angegeben hat, ist er verpflichtet, mittels der Kontaktstellen und/oder der Vertriebstelle oder per E-Mail an info@emyto.sk einen ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag für die Rückerstattung der finanziellen Mittel beim Systembetreiber zu stellen. Der Verwalter der Mauteinhebung erstattet dem Fahrzeughalter unverzüglich nach Bearbeitung des Antrags die finanziellen Mittel, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages für die Rückerstattung der finanziellen Mittel an den Systembetreiber.
11. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Bankverbindung trägt der Fahrzeughalter.
12. Falls der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker Einwände gegen die Höhe der unverbrauchten vorausbezahlten Maut haben, wird nach der Reklamationsordnung im „Artikel IX' dieser Bestimmungen 1 vorgegangen.
13. Falls es zum Verlust, zur Entwendung oder einer anderen Form von Missbrauch der Bankkarte oder Tankkarte kommt und der Fahrzeughalter es versäumt hat, die Karte beim Kartenherausgeber sperren zu lassen, dann übernimmt der Verwalter der Mauteinhebung keine Verantwortung für die mit einer solchen Karte durchgeführten Zahlungen. Die mit einer solchen Karte geleisteten Mautzahlungen werden nicht zurückerstattet und stellen ein Einkommen des Verwalters der Mauteinhebung dar. Die Bezahlung der aus dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte resultierenden Verbindlichkeiten ist hiervon unberührt.

Kapitel VI.2

Zahlungen als Bezahlung der Maut im Nachhinein

1. Bei einer nachträglichen Mautzahlung (im Nachhinein) kann die Maut (Rechnung) auf folgende Weise bezahlt werden:
   a) durch eine Banküberweisung oder Einzahlung direkt auf das Konto des Verwalters der Mauteinhebung,
   b) durch den Aussteller der Tankkarten,
   c) in den Kontaktstellen mit einer Bankkarte, Tankkarte oder in Bar.
2. Für die Mauterstattung in Form der Bezahlung der Maut im Nachhinein werden angemessen die Bestimmungen Abs. 2 und 13 des Kapitels „Kapitel VI.1" der Bedingungen 1 angewendet.
3. Bei der Bezahlung der Maut (Rechnung) durch eine Banküberweisung oder Einzahlung direkt auf das Konto des Verwalters der Mauteinhebung muss der Fahrzeughalter die Zahlung mit dem variablen Zahlungssymbol (VS) und dem spezifischen Zahlungssymbol (SS) identifizieren, die auf der zu begleichenden Rechnung angeführt sind. Bei der Bezahlung der Maut durch eine Banküberweisung aus dem Ausland, oder wenn es nicht möglich ist, das variable und das spezifische Zahlungssymbol anzuführen, muss der Fahrzeughalter die beiden Symbole in die Referenzen des Zahlenden/in den Anmerkungsteil der Banküberweisung in der folgenden Form anführen: VSXXXXXXXXXX/SSXXXXXXXXXX. Die Rechnung wird auch eine Information über den Fälligkeitstermin beinhalten, üblicherweise sind es 14 Tage.
4. Bei der Begleichung der Rechnung durch die Aussteller von Tankkarten schickt der Verwalter der Mauteinhebung dem Fahrzeughalter eine Rechnung, die nur informativ ist und die der Fahrzeughalter nicht begleicht, und das ausschließlich dann, wenn alle Mauttransaktionen vom Aussteller der Tankkarte genehmigt wurden. Für den Fall, dass nicht alle Mauttransaktionen vom Aussteller der Tankkarte genehmigt wurden, enthält die Rechnung auch alle Daten, die zur Durchführung der Mautzahlung gemäß Absatz 1 bis 3 dieses Kapitels der Bedingungen 1 erforderlich sind.
5. Der Verwalter der Mauteinhebung ist jederzeit berechtigt, aufgrund von Informationen vom Aussteller der Tankkarte die betreffenden, zur Bezahlung der Maut benutzten Tankkarten zu aktualisieren, mit denen Tankkartenaussteller für die Erfüllung der Mautzahlpflicht sorgt. Der Fahrzeughalter wird durch das Bordgerät über die Ungültigkeit der Tankkarte/Unmöglichkeit der Nutzung informiert, was gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät angezeigt wird.
6. Der Verwalter der Mauteinhebung ist berechtigt, die Tankkarte jederzeit von der Liste der akzeptierten Tankkarten zu streichen. Über die Streichung der Karte wird der Fahrzeughalter rechtzeitig im Voraus über das Internetportal informiert.
7. Bei Streichung der Tankkarte ist der Fahrzeughalter verpflichtet, die Mautzahlung auf eine andere Weise abzusichern, und zwar unter Verwendung einer der Methoden, die im „Kapitel VI.3" der Bedingungen 1 definiert sind, oder er ist verpflichtet, die vorbehaltenen Straßenabschnitte mit allen Fahrzeugen zu verlassen, für die die Absicherung der Mautzahlpflicht durch die betreffende Tankkarte geleistet wurde.
8. Die Mautzahlung muss spätestens am Tag der Fälligkeit der betreffenden Rechnung auf das Konto des Verwalters der Mauteinhebung in voller Höhe gutgeschrieben werden; die Bestimmungen des Kapitels „Kapitel VI.4" der Bedingungen 1 gelten angemessen.
9. Etwaige Überzahlungen (Mehrzahlungen) der bezahlten Maut werden in den kommenden Rechnungszeitraum übernommen, es sei denn, sie wurden einseitig vom Verwalter der Mauteinhebung in Bezug auf die Verpflichtungen des Fahrzeughalters aufgenommen. Falls der Fahrzeughalter vor Ablauf des nächsten Rechnungszeitraums die Mautüberzahlung zurückerstattet bekommen möchte, muss er die Zurückerstattung der Finanzmittel schriftlich beantragen und den ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag dem Systembetreiber zustellen. Beim Antrag auf bargeldlose Zurückerstattung der Überzahlung wird der gegenständliche Betrag per Banküberweisung an die im Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angegebene Bankverbindung des Fahrzeughalters überwiesen, bzw. an die im Antrag für Rückerstattung der finanziellen Mittel angegebene Bankverbindung überwiesen, wenn die Bankverbindung des Fahrzeughalters nicht im gültig und rechtskräftig abgeschlossenen Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angegeben ist. Der Verwalter der Mauteinhebung erstattet unverzüglich nach Bearbeitung des Antrags die finanziellen Mittel, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages für die Rückerstattung der finanziellen Mittel an den Systembetreiber.
10. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Bankverbindung trägt der Fahrzeughalter.

Kapitel VI.3

Absicherung der Mautzahlpflicht

1. Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bei einer nachträglichen Mautzahlung ist der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, dem Verwalter der Mauteinhebung die Zahlungspflicht der ordnungsgemäßen Mautzahlung abzusichern. Diese Absicherung der Mautzahlverpflichtung kann wie folgt geleistet werden:
   a) durch eine Bankgarantie,
   b) durch eine Kaution in Bar,
   c) durch den Aussteller von Tankkarten.
2. Die Absicherung der Mautzahlpflicht muss während der gesamten Gültigkeitsdauer des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bestehen und die Verbindlichkeiten für alle einbezogenen Fahrzeuge absichern.
3. Die Mindesthöhe der Garantie und der Kaution in Bar wird vom Systembetreiber nach der Fahrzeugklasse, dem Gesamtgewicht, der Achsenzahl und der Emissionsklasse des Fahrzeugs - dem Mautsatzes, der voraussichtlichen Anzahl der zurückgelegten Kilometer auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten mit der Nicht-Null-Rate des Mautsatzes, der Länge des Abrechnungszeitraums, der Fälligkeitsfrist der Rechnung und der im Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angegebenen Anzahl der Fahrzeuge festgelegt.
4. Der Verwalter der Mauteinhebung stellt die Mindesthöhe der Bankgarantie oder der Kaution in Barunter Berücksichtigung des folgenden Kalkulationsschemas fest:

   $Z = \Sigma (T * KM * (ZO + 2 * DD + 3))$, wobei

Z:	die Bankgarantie oder Kaution in Bar,
Σ:	Absicherungssumme für sämtliche Fahrzeuge,
T:	höchster zulässiger Mautsatz für das gegebene Fahrzeug,
KM:	voraussichtliche durchschnittliche Anzahl der zurückgelegten km/Fahrzeug/Tag,
ZO:	Länge des Abrechnungszeitraums (30 Tage, Konstante),
DD:	Fälligkeit der Rechnung (üblicherweise 14 Tage)

5. Die Mindesthöhe der Bankgarantie oder der Garantie in Bar für die Absicherung der Mautzahlpflicht, berechnet nach dem im Punkt 4 angegebenen Schema angeführt in Abs. 4 dieses Kapitels der Bedingungen 1, muss für jedes einzelne, im Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angegebene Fahrzeug mindestens 600 EUR für ein Fahrzeug betragen, mit Ausnahme der ausschließlichen Nutzung der festgelegten gebührenfreien Straßenabschnitte. Die maximale Höhe der Bankgarantie oder der Garantie in Bar für die Absicherung der Mautzahlpflicht ist begrenzt.
6. Bei der Absicherung der Mautzahlpflicht durch eine Bankgarantie muss die Bankgarantie von einer Bank zugunsten des Verwalters der Mauteinhebung ausgestellt werden, und zwar ausschließlich auf dem vom Systembetreiber

vorbehaltenen Formblatt, mindestens in der vom Verwalter der Mauteinhebung festgelegten Höhe. Die Mindestgültigkeit der Bankgarantie beträgt 12 Monate, wobei die Bankgarantie höchstens einen Monat vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ausgestellt werden kann. Das Formblatt für die Bankgarantie ist an den einzelnen Kontaktstellen und auf dem Internetportal zu erwerben.

7. Der Verwalter der Mauteinhebung ist berechtigt, die vorgelegte Bankgarantie innerhalb von 30 Tagen nach Eingang zu beurteilen und über ihre Annahme oder Ablehnung zu entscheiden, und dann den Fahrzeughalter über ihre Annahme oder Ablehnung mit der Begründung der Ablehnung zu informieren.
8. Bei der Absicherung der Mautzahlpflicht durch eine Kaution in Bar ist der Fahrzeughalter vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte verpflichtet, zugunsten des Verwalters der Mauteinhebung durch eine Banküberweisung oder eine direkte Einzahlung auf das Konto des Verwalters der Mauteinhebung den durch den Verwalter der Mauteinhebung festgelegten Mindestbetrag an finanziellen Mitteln zu leisten.
9. Bei Änderung der Angaben, aufgrund deren die Mindesthöhe der Absicherung der Mautzahlpflicht festgelegt wurde, und/oder zu einer unzureichenden Deckung der Bankgarantie oder Kaution in Bar kam, ist der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, eine zusätzliche Absicherung der Mautzahlpflicht zu gewähren, und zwar folgenderweise:
   a) Im Falle einer zusätzlichen Absicherung durch die Änderung der ursprünglichen Bankgarantie ist der Fahrzeughalter verpflichtet, dem Verwalter der Mauteinhebung auf einem durch den Systembetreiber vorbehaltenen Formblatt einen Zusatz zu der ausgestellten und vom Verwalter der Mauteinhebung akzeptierten Bankgarantie vorzulegen, die die Änderung der Parameter bei der Berechnung der Mindesthöhe der Bankgarantie berücksichtigen muss. Danach informiert der Verwalter der Mauteinhebung den Fahrzeughalter über ihre Annahme oder Ablehnung mit der Begründung der Ablehnung.
   b) Im Falle einer zusätzlichen Absicherung durch die Änderung der ursprünglichen Höhe der Kaution in Bar ist der Fahrzeughalter verpflichtet, zugunsten des Verwalters der Mauteinhebung durch eine Überweisung oder eine direkte Einzahlung auf das Bankkonto des Verwalters der Mauteinhebung den zusätzlichen Betrag zu leisten, der die Änderung der Parameter bei der Berechnung der Mindesthöhe der Kaution in Bar berücksichtigt.
10. Der Verwalter der Mauteinhebung ist berechtigt, die Mindesthöhe der Bankgarantie oder Garantie in Bar einseitig anzuheben, wobei der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet ist, eine zusätzliche Absicherung der Mautzahlpflicht gemäß dem oben angeführten Punkt 9 dieses Kapitels der Bedingungen 1 zu gewähren.
11. Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 70% der Höhe der Bankgarantie und/oder Kaution in Bar erreicht, wird der Verwalter der Mauteinhebung den Fahrzeughalter über diese Tatsache mit Hilfe der vereinbarten Kommunikationskanäle informieren.
12. Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 80% der Höhe der Bankgarantie und/oder Kaution in Bar erreicht, wird der Verwalter der Mauteinhebung den Fahrzeughalter über diese Tatsache mit Hilfe des Bordgeräts darüber informieren, das Erreichen dieser Grenze gemäß der Gebrauchsanweisung des Bordgeräts anzeigt.
13. Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 99% der Höhe der Bankgarantie und/oder Kaution in Bar erreicht, wird der Verwalter der Mauteinhebung über diese Tatsache den Fahrzeughalter durch die Sperre sämtlicher, im Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte angegebener Bordgeräte informieren. Das Bordgerät zeigt das Erreichen dieser Grenze gemäß Gebrauchsanweisung an.
14. Die Absicherung der Mautzahlpflicht durch die Aussteller von Tankkarten kann folgenderweise gewährleistet werden:
   a) direkt durch den Aussteller der Tankkarten, der die Verpflichtung des Fahrzeughalters für die Mautzahlung beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte übernimmt,
   b) an den Kontaktstellen, wobei der Fahrzeughalter vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte verpflichtet ist, eine gültige Tankkarte vorzulegen und richtige Angaben zu gewähren, für welches Fahrzeug, bzw. Fahrzeuge die Tankkarte die Mautzahlpflicht gewährt. Der Verwalter der Mauteinhebung informiert den Fahrzeughalter über die Annahme oder Ablehnung der Sicherstellung durch eine Tankkarte mit der Begründung der Ablehnung der Sicherstellung durch eine Tankkarte.
15. Im Falle einer Sperre der Tankkarte durch den Aussteller von Tankkarten oder des Ablaufs der Laufzeit der Tankkarte ist der Verwalter der Mauteinhebung berechtigt, sämtliche Bordgeräte zu sperren, deren Absicherung der Mautzahlpflicht durch diese Tankkarte gedeckt wurde. Die Maut für Mauttransaktionen, die vom Zeitpunkt der Tankkartensperrung durch den Aussteller der Tankkarten bis zum Zeitpunkt der Entsperrung der Tankkarte anfallen, ist der Fahrzeughalter verpflichtet direkt an den Verwalter der Mauteinhebung zu zahlen und das auf eine der in Kapitel "Kapitel VI.2" der Bedingungen 1 angegebenen Weisen.
16. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, jede Änderung der in diesem Kapitel der Bedingungen 1 angegebenen Formen der Absicherung der Mautzahlpflicht dem Systembetreiber mitzuteilen und ihm unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Tage nach dem Eintreten der Änderung zur Bestätigung vorzulegen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die Gültigkeit der Bankgarantie zu gewährleisten und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Bankgarantie dem Systembetreiber eine neue Bankgarantie vorzulegen oder die Gültigkeit der ursprünglichen Bankgarantie zu verlängern oder die Mautzahlpflicht durch ein anderes Absicherungsmittel zu gewährleisten.

Kapitel VI.4

Nichtbezahlung der Maut, Verzug mit der Zahlung der Maut

1. Der Fahrzeughalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bezahlung der Maut oder die Erfüllung jeder anderen Verpflichtung, die dem Fahrzeughalter auferlegt wurde, insbesondere anhand der geltenden Gesetzgebung, des Vertrags über Nutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und des Vertrags über Bereitstellung des Bordgeräts.
2. Als eine ordnungsgemäße Bezahlung der Maut gilt die Gutschrift der Maut auf das Bankkonto des Verwalters der Mauteinhebung im Einklang mit den Hauptidentifizierungsangaben auf der Rechnung, vor allem dem variablen Zahlungssymbol, dem spezifischen Symbol, der Mautsumme und der Bankkontonummer. Falls es ohne das Anführen einer der Hauptidentifizierungsangaben nicht möglich ist, die Zahlung zuzuordnen, gilt die Maut als unbezahlt. In einem solchen Fall wird der Betrag dem Absender zurückgeschickt.
3. Im Falle eines Verzuges mit der Zahlung der Maut und/oder anderer Verpflichtungen des Fahrzeughalters ist der Verwalter der Mauteinhebung berechtigt, dem Fahrzeughalter Verzugszinsen aus dem Schuldbetrag in Rechnung zu stellen, und zwar in einer gesetzlichen Höhe gemäß der Bestimmung des §369 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 (Gbl.) Handelsgesetzbuch, in der gültigen Fassung, in Bezug auf die Bestimmung §1 der Verordnung Nr. 21/2013 (Gbl.), mit der manche Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ausgeübt werden.
4. Im Falle der Nichtbezahlung der Maut und/oder anderer Verpflichtungen des Fahrzeughalters innerhalb von 3 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum ist der Systembetreiber berechtigt, sämtliche Bordgeräte des Fahrzeughalters, der in Verzug mit der Zahlung der Maut und anderer Verpflichtungen ist, zu sperren, wobei jedes gesperrte Bordgerät dem Fahrzeughalter und/oder dem Lenker gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät den Sperrzustand anzeigt. Der Verwalter der Mauteinhebung ist berechtigt, gemäß Kapitel „Kapitel IV.1" Punkt 8 der Bedingungen 1 vorzugehen.
5. Im Falle einer verspäteten Bezahlung der Maut und/oder anderer Verpflichtungen schickt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter die erste Mahnung zur Bezahlung der Maut, und zwar bis zum dritten Arbeitstag nach dem vergeblichen Ablauf der Zahlungsfrist der Forderung, in der der Systembetreiber eine Zusatzfrist von 14 Tagen festlegt, die ab dem ersten Tag der Forderungsfälligkeit läuft.
6. Falls der Fahrzeughalter nach dem Ablauf der in der ersten Mahnung angegebenen Nachfrist die Maut und/oder seine sonstigen Verpflichtungen nicht bezahlt, schickt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter eine zweite Mahnung zur Mautzahlung, und zwar in der Frist von 30 Tagen nach dem vergeblichem Ablauf der Zahlungsfrist der Forderung, wobei der Systembetreiber in der zweiten Mahnung erneut eine Zusatzfrist von 5 Kalendertagen ab dem Absenden der zweiten Mahnung festlegt.
7. Gleichzeitig mit der Zustellung der zweiten Mahnung kommt es zur Befriedigung der Forderung des Verwalters der Mauteinhebung zu Lasten der Absicherung, die vom Fahrzeughalter in Form der Bankgarantie oder auf eine andere Weise beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte gewährt wurde. Der Verwalter der Mauteinhebung ist im Falle einer Absicherung der Mautzahlverpflichtung:
   a) durch eine Bankgarantie berechtigt, ihre Nutzung zugunsten des Bankkontos des Verwalters der Mauteinhebung auf sein Konto zu beantragen,
   b) durch Kaution in Bar berechtigt, die zugunsten des Verwalters der Mauteinhebung eingezahlten Mittel zu nutzen,
   c) durch die Aussteller von Tankkarten berechtigt, den Aussteller der Tankkarte zur Mautzahlung aufzufordern.
8. Falls die Höhe der unbezahlten Maut oder sonstiger Verpflichtung des Fahrzeughalters höher ist als die Summe der gewährten Bankgarantie und/oder Kaution in Bar, ist der Verwalter der Mauteinhebung berechtigt, den restlichen unbezahlten Mautbetrag oder eine sonstige Verpflichtung des Fahrzeughalters auf dem Rechtsweg geltend zu machen.
9. Falls der Verwalter der Mauteinhebung gemäß Punkt 7 dieses Artikels der Bedingungen 1 sein Recht bezüglich der Nutzung der Mittel aus der Bankgarantie oder der Kaution in Bar in Anspruch nimmt, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, die gewährleisteten Mittel in die ursprüngliche Höhe der Absicherungssumme nach ihrer Nutzung unverzüglich wiederherzustellen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Forderung, für die die Mittel aus der Bankgarantie und / oder der Kaution in Bar verwendet wurden.

Kapitel VI.5

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Einige dem Fahrzeughalter oder dem Fahrzeuglenker angebotene Dienste können Sondergebühren unterliegen, wobei deren Höhe im gültigen Gebührentarif angegeben ist. Der Gebührentarif bildet einen untrennbaren Bestandteil des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte. Die Bestimmungen über die Änderung der Bedingungen 1 werden angemessen auf Änderungen des Gebührentarifs angewendet.
2. Die Preise im Gebührentarif sind in Euro einschl. MwSt. angegeben.
3. Sämtliche Zahlungen im Rahmen der elektronischen Mauteinhebung sind nur in Euro zu leisten.
4. Bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) werden die Gebühren für Dienste vor deren Erbringung in Rechnung gestellt, wobei sie erst nach der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Bezahlung von entsprechenden Gebühren dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker erbracht werden. Bei einer nachträglichen Mautzahlung werden dem Fahrzeughalter die Gebühren nachfolgend, nach dem Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums durch eine vom Systemverwalter ausgestellte Monatsrechnung in Rechnung gestellt.
5. Der Systembetreiber ist berechtigt, den Gebührentarif einseitig zu ändern, wobei die aktuelle gültige Version des Gebührentarifs auf dem Internetportal zugänglich ist.
6. Im Zeitpunkt der Erbringung von Dienstleistungen gilt der aktuelle Gebührentarif.

Artikel VII.

Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Fahrzeughalters und des Fahrzeuglenkers

Kapitel VII. 1

Rechte der vom Verwalter der Mauteinhebung beauftragten Person

1. In Übereinstimmung mit der Bestimmung des §25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen des Fahrzeughalters und des Fahrzeuglenkers gemäß des Gesetzes durchführen betraute Personen Kontrollen, in Zusammenarbeit mit den Behörden - der Polizei im Rahmen der Durchführung der Überwachung der Sicherheit und Kontinuierlichkeit des Straßenverkehrs. Die mit der Kontrolle betrauten Personen sind:
   a) Angestellte des Verwalters der Mauteinhebung
   b) Mitarbeiter der Person, die vom Verwalters der Mauteinhebung mit der Ausführung von Tätigkeiten nach §12 Abs. 2 des Gesetzes, d.h. Mitarbeiter des Systembetreibers.
2. Die Person, die zur Durchführung der Kontrolle befugt ist, muss sich am Ort der Ausführung der Kontrolle mit einem Ausweis ausgestellt vom Verkehrsministerium der Slowakischen Republik (nachstehend als "Ministerium" bezeichnet) ausweisen.
3. Das Ministerium führt Evidenz (Aufzeichnungen) der Ausweise von Personen, die zur Durchführung der Kontrolle befugt sind. Zum Zweck der Evidenzführung der Ausweise der Personen, die zur Durchführung der Kontrolle befugt sind ist das Ministerium berechtigt, gemäß Gesetz Nr. 18/2018 (Gbl.) über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung vorbehaltener Gesetze, in der geänderten Fassung (im Folgenden "Gesetz Nr. 18/2018 (Gbl.)") und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die freie Bewegung solcher Daten, durch welch die Richtlinie 95/46/ES (Datenschutzgrundverordnung) (anschließend nur noch als „DSGV" bezeichnet) im folgenden Umfang zu verarbeiten Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift des ständigen Wohnsitzes und Personalausweisnummer.
4. Die zur Durchführung der Kontrolle betraute Person ist für den Zweck der Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes berechtigt:
   a) Daten/Angaben mit stationären elektronischen Geräten oder mobilen elektronischen Geräten zu sammeln und notieren gemäß §12 Abs. 5 des Gesetzes,
   b) Beweisstücke bzgl. der Nichterfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen sicherstellen und dessen Übermittlung an die Bezirksämter und Polizeiorgane der Slowakischen Republik für Zwecke der Verfahren gemäß §27 bis 32 des Gesetzes,
   c) im Zeitpunkt der Kontrolle den errechneten Mautbetrag vor Ort einzuheben,
   d) die Maut für eine Strecke von 650 km und mit dem betreffenden Satz zu berechnen, falls die wirklich zurückgelegte Strecke auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten nicht ermittelt werden kann,
   e) eine Erklärung vom Fahrzeuglenker zu verlangen, die zur Klärung der für die Aufdeckung eines Deliktes oder einer Ordnungswidrigkeit relevanten Tatsachen beitragen kann,
   f) einen Beleg über die Bezahlung der Maut vom Fahrzeuglenker vorlegen zu verlangen,
   g) die Anbringung, den Betrieb und die Verwendung des Bordgeräts zu kontrollieren,
   h) die in das Bordgerät zur Errechnung der Maut und der Mautverrechnung angegebenen Daten zu kontrollieren.
   i) dem Betreiber des Fahrzeugs oder dessen Lenker beteiligt des Austauschs des Bordgeräts (OBU) aufzuerlegen, falls aus den Angaben gem. lit. a) dieser feststellen sollte, dass das Bordgerät (OBU) nicht korrekt Angaben gewinnt, die zur Berechnung der Maut benötigt werden und die Durchführung einer Kontrolle (Prüfung) nicht ermöglicht.
5. Wenn der Fahrzeuglenker bei Erfüllung von Dienstpflichten oder in der Verbindung seine Zuständigkeit gemäß einer besonderen Vorschrift (z. B. gemäß der Bestimmung des §9, Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 124/1992 (Gbl.), Über die Militärpolizei, in der Fassung des Gesetzes Nr. 46/1993 (Gbl.), über den Slowakischen Nachrichtendienst in der geänderten Fassung, die Bestimmung des §8 des Gesetzes Nr. 198/1994 (Gbl.), über Militärischen Abwehrdienst in der geänderten Fassung, die Bestimmung §70 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 215/2004 Zum Schutz von Verschlusssachen und zu Änderungen an vorbehaltenen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung gelten die Bestimmungen von §16 Abs. 2 bis 8 des Gesetzes Nr. 652/2004 (Gbl.) Über staatliche Verwaltungsorgane im Zollwesen und über Änderungen vorbehaltener Gesetze in der jeweils gültigen Fassung), die zur Durchführung der Kontrolle berechtigte Person darf vom Fahrzeuglenker nur die Registrierungsnummer des Dienstausweises verlangen.
6. Mit der Kontrolle beauftragte Person ist verpflichtet, ein Kontrollprotokoll zu erstellen.
7. Zum Zweck des Befehlsverfahrens gemäß §29 bis 31 des Gesetzes kann der Verwalter der Mauteinhebung oder die vom Verwalter der Mauteinhebung beauftragte Person eine Überprüfung durchführen, um die Verpflichtungen des Fahrzeughalters und des Fahrzeuglenkers gemäß des Gesetzes durch stationäre elektronische Geräte und mobile elektronische Geräte des Verwalter der Mauteinhebung oder der von ihm beauftragten Person ohne Anhaltung des Fahrzeuges und auch ohne der Mitwirkung der Organe des Polizeikorps des Slowakischen Republik auszuüben.
8. Zum Zweck des Befehlsverfahrens gemäß §29 bis 31 des Gesetzes ist der Verwalter der Mauteinhebung oder die vom Verwalter der Mauteinhebung beauftragte Person berechtigt:
   a) Daten gemäß der Bestimmung des §12 Abs. 5 des Gesetzes durch stationäre elektronische Geräte und mobile elektronische Geräte zu erheben und aufzunehmen,
   b) Beweise über die Nichterfüllung der sich aus dem Gesetz zu ergebenden Pflichten zu verschaffen und diese an die Bezirksämter vermitteln,
   c) den Mietbetrag zu berechnen,
   d) die Maut für eine Strecke von 650 km und mit dem betreffenden Satz zu berechnen, falls die wirklich zurückgelegte Strecke auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten nicht ermittelt werden kann,
   e) die Anbringung, den Betrieb und die Verwendung des Bordgeräts zu kontrollieren,
   f) die in das Bordgerät zur Errechnung der Maut und der Mautverrechnung angegebenen Daten zu kontrollieren.
9. Den nach dem Punkt 7 dieses Kapitels der Bedingungen 1 heranholten und aufgenommenen Beweis über die Verletzung der Pflicht kann man auch bei Entscheidung im Verwarnungsverfahren gemäß der Bestimmung des §27 des Gesetzes oder im Verwaltungsunrechtverfahren gemäß der Bestimmung des §28 des Gesetzes anwenden.

Kapitel VII.2

Form der Bezahlung der Maut am Ort der Kontrolle

1. Die Form der Errechnung der Nachzahlung und die Höhe der Bezahlung der Maut im Nachhinein in Fällen, wenn das Fahrzeug mit keinem Bordgerät ausgestattet ist, oder das Gerät nicht funktionsfähig ist, d.h. der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker die vorbehaltenen Straßenabschnitte mit dem Fahrzeug ohne Mautzahlung befahrt, wird am Ort der Kontrolle von der vom Verwalter der Mauteinhebung beauftragten Person/mit der Kontrolle beauftragte Person gemäß „Kapitel VII.1" Punkt 4 der Bedingungen 1 festgelegt.
2. Die Form der Errechnung des Mautrückstandes und die Höhe des Mautrückstandes in Fällen, wenn das Fahrzeug falsche und/oder irreführende und/oder unvollständige Angaben im Bordgerät hat, werden am Ort der Kontrolle von der vom Verwalter der Mauteinhebung beauftragten Person/mit der Kontrolle der Kapitel „Kapitel VII.1" Punkt 4 der Bedingungen 1 beauftragten Person festgelegt.
3. Falls es nicht möglich ist, die Emissionsklasse des Fahrzeugs am Ort und zum Zeitpunkt der Kontrolle festzustellen, wird entsprechend im Einklang mit dem Gesetz die vom Verwalter der Mauteinhebung beauftragte Person die Emissionsklasse der Fahrzeugs gemäß der Mautordnung als EURO 0 klassifizieren.
4. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker müssen die oben genannte errechnete rückständige oder veranlagte Mautnachzahlung sowie auch den Mautrückstand am Ort und zum Zeitpunkt der Kontrolle in Bar oder mit einer Bankkarte bezahlen.

Artikel VIII.

Kommunikationskanäle

Kapitel VIII.1

Dienste

1. Der Systembetreiber erbringt Dienste, die hauptsächlich Dienstleistungen für die Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker in der Regel durch Kontraktstellen, Vertriebsstellen, Kundentelefon und elektronische Kanäle umfassen, und zwar vor allem:
   a) Abschluss von Verträgen über Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte einschl. der Annahme von Absicherungen
   b) Registrierung von Fahrzeugen,
   c) Ausgabe, Austausch und Empfang von Bordgeräten,
   d) Empfang von Zahlungen,
   e) Rückerstattung von Absicherungen und Überzahlungen (Mehrzahlungen) in Bar,
   f) Annahme und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
   g) Gewährung von Informationsmaterialien und
   h) Informationserteilung.
2. Vollständige Informationen zu den Diensten sind auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel VIII.2

Kontaktstelle

1. Die Kontaktstelle bietet den Fahrzeughaltern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von vorbehaltenen Straßenabschnitte folgende Dienste an:
   a) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein), sowie Registrierung von Fahrzeugen,
   b) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von vorbehaltenen Straßenabschnitte bei einer nachträglichen Mautzahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen einschl. der Annahme von Bankgarantien für die Absicherung der Mautzahlpflicht,
   c) Empfang von Mautzahlungen bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein),
   d) Rückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlten Maut in Bar bis zur begrenzten Summe von 100 EUR,
   e) Gewährung von Auszügen der Mauttransaktionen,
   f) Empfang von Mautnachzahlungen, d.h. eine nachträgliche Mautzahlung in dem Fall zu ermöglichen, wenn es nicht zur ordentlichen Aufnahme der Mauttransaktion kam (beispielsweise infolge einer Störung des Bordgeräts bzw. bei ungenügender Höhe der vorausbezahlten Maut (Mautguthaben)),
   g) Information über Ausführungsmöglichkeiten einer festen Installierung von Bordgeräten,
   h) Beratung zur elektronischen Mauteinhebung,
   i) Empfang von Meldungen über technische Probleme,
   j) Empfang und Abwicklung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
   k) Annahme von Anträgen bezüglich Rückerstattung von Finanzmitteln,
   l) Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung und
   m) Vermittlung von Informationsmaterialien.
2. Der Systembetreiber kann einige durch die Kontaktstellen angebotene Dienste auch am anderen Ort als in den Räumen der Kontaktstelle erbringen, und zwar durch seine Handelsvertreter oder Aussteller von Tankkarten.
3. Die vollständige Liste der Kontaktstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel VIII.3

Vertriebsstelle

1. Die Vertriebsstelle bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte folgende Dienste an:

a) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein), sowie Registrierung von Fahrzeugen,
b) Empfang von Mautzahlungen bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein),
c) Rückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlten Maut in Bar bis zur begrenzten Summe von 100 EUR,
d) Empfang von Mautnachzahlungen, d.h. eine nachträgliche Mautzahlung in dem Fall zu ermöglichen, wenn es nicht zur ordentlichen Aufnahme der Mauttransaktion kam (beispielsweise infolge einer Störung des Bordgeräts bzw. bei ungenügender Höhe der im Vorhinein bezahlten Maut (Mautguthaben)),
e) Beratung zur elektronischen Mauteinhebung,
f) Empfang von Meldungen über technische Probleme,
g) Empfang und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
h) Annahme von Anträgen bezüglich Rückerstattung von Finanzmitteln,
i) Vermittlung von Informationsmaterialien.

2. An einer Distributionsstelle sind kein Abschluss, Änderung, Beendigung oder eine andere Form der Verfügung über den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bei einer nachträglichen Mautzahlung möglich.
3. Die vollständige Liste der Vertriebsstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden, einschl. Ortung der Selbstbedienungsgeräte, mit denen man die Mautzahlung im Vorhinein erhöhen, den jeweiligen Mautzahlung im Vorhineinsbetrag feststellen, die ausgeführten Zahlung und die benutzten vorbehaltenen Straßenstrecken prüfen kann.

Kapitel VIII.4

Kundentelefon

1. Das Kundentelefon ist eine Telefonlinie, die Dienste für die Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker rund um die Uhr gewährleistet.
2. Das Kundentelefon bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte folgende Dienste an:
   a) Vermittlung von Informationen über den Auszug aus den Mauttransaktionen,
   b) Beratung zur elektronischen Mauteinhebung,
   c) Empfang von Meldungen über technische Probleme,
   d) Empfang von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
   e) Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung und
   f) Empfang von Anträgen auf die Zustellung von Informationsmaterialien, Kopien von Rechnungsbelegen, Auszügen aus den Mauttransaktionen per Post oder E-Mail.
3. Vertrauliche Informationen und zusammenhängende personenbezogene Angaben und detaillierte Auskünfte über ein konkretes Konto des Fahrzeughalters werden erst nach der Identifizierung des Anrufers gewährt, nachdem er die Kontrollfragen des Mitarbeiters des Kundentelefondienstes betreffend gewählte Angaben aus dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte beantwortet hat.
4. Die Dienste werden in slowakischer, englischer und deutscher Sprache rund um die Uhr und in ungarischer, russischer und polnischer Sprache in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gewährt.

Kapitel VIII.5

Internetportal

1. Das Internetportal bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte folgende Dienste an:
   a) Absenden von Angaben für die Registrierung im elektronischen Mautsystem,
   b) Auszug der Mauttransaktionen am Bildschirm, auch zum Ausdrucken, als herunterladbare CSV-Datei,
   c) Absenden von Meldungen über technische Probleme,
   d) Absenden von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen, sowie auch Informationen über deren Erledigungsstand,
   e) Vermittlung von Informationen über die Details der Abrechnung,
   f) Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege und
   g) allgemeine Informationen und Dokumente zum Herunterladen, die zur Registrierung und zum Betrieb des Fahrzeuges innerhalb des elektronischen Mautsystems notwendig sind.
2. Der Zugang zu den oben angeführten Kundendiensten des Internetportals ist nur mit Angabe des Anmeldenamens und des Passworts möglich, die die Information vor Missbrauch durch unberechtigte Personen schützen.
3. Nach dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts bekommt der Fahrzeughalter auf seinen Antrag vom Systembetreiber den Anmeldedaten zum Benutzerinternetportal zugeschickt. Der Verwalter der Mauteinhebung muss alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und anwenden, damit es zu keiner Weitergabe von vertraulichen Daten durch eine dritte Person kommen kann. Im Weiteren gilt, dass der Fahrzeughalter nicht berechtigt ist, das Passwort an eine dritte Person weiterzugeben.
4. Nach dem Erlöschen des Vertrages über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und/oder des Vertrages über die Bereitstellung des Bordgeräts erlöscht spätestens innerhalb von 60 Tagen nach dem Erlöschen des Vertrages der Zugang zu Kundendiensten des Internetportals und somit auch der Anmeldenamen und das Passwort.
5. Falls der Fahrzeughalter eine andere Person für den Umgang mit dem Anmeldenamen und dem Passwort bestimmt, muss er diese Person speziell für die Übernahme und Verfügung über diese Angaben bevollmächtigen.
6. Die Anmeldenamen und Passwörter sind nicht übertragbar. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, alle unerlässlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die gegenständlichen Informationen von dritten Personen zu diesen Angaben zu verhindern. Falls diese Angaben dritten Personen zugänglich gemacht wurden oder es zum unberechtigten Missbrauch durch dritte Personen kam, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, den Verwalter der Mauteinhebung über diese Tatsache unverzüglich zu informieren. Im Falle einer unberechtigten Gewährung der gegenständlichen Informationen an eine dritte Person bzw. zum deren anderen unberechtigten Missbrauch, hat der Systembetreiber das Recht, dem Fahrzeughalter den Zugang zum Internetportal unverzüglich zu verwehren. Der Systembetreiber und/oder Verwalter der Mauteinhebung trägt keine Verantwortung für etwaige Schäden, die dem Fahrzeughalter wegen einer unberechtigten Gewährung und/oder eines Missbrauchs des Internetportals entstanden sind.
7. Falls der Fahrzeughalter den Anmeldenamen und/oder das Passwort vergisst, ist er verpflichtet, den Systembetreiber über diese Tatsache unverzüglich zu informieren, der aufgrund seines Antrags vom Systembetreiber einen neuen Anmeldenamen und/oder Passwort bekommt. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die mit der Neugenerierung des Anmeldenamens und/oder Passwortes zusammenhängenden Kosten zu erstatten.

Artikel IX.

Reklamationsordnung

Kapitel IX.1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Reklamationsordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwalter der Mauteinhebung und dem Fahrzeughalter bei der Erledigung von Reklamationen bezüglich der Richtigkeit und Qualität des elektronischen Mauteinhebungsdienstes für den Fahrzeughalter und/oder Lenker auftritt.
2. Die Reklamationsordnung richtet sich nach den gültigen Rechtsvorschriften, und zwar besonders den einschlägigen Bestimmungen:
   a) des Gesetzes Nr. 40/1964 (Gbl.) Bürgerliches Gesetzbuch in der gültigen Fassung,
   b) des Gesetzes Nr. 513/1991 (Gbl.) Handelsgesetzbuch in der gültigen Fassung und
   c) dem Gesetz Nr. 99/1963 (Gbl.) Zivilprozessordnung in der gültigen Fassung.
3. Unter einer Reklamation für die Zwecke dieser Reklamationsordnung versteht man das vom Fahrzeughalter beanspruchte Recht bezüglich der Verantwortung für mangelhafte und/oder fehlerhafte Dienstleistungen seitens des Verwalters der Mauteinhebung, in Folge dessen der Fahrzeughalter eine Nachbesserung und/oder eine Ersatzleistung für mangelhafte Erfüllung verlangt (im Weiteren als „Reklamation" bezeichnet). Diese Reklamationsordnung bezieht sich auch auf die Reklamationen der Fahrzeughalter bezüglich Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der Maut und der in voraus bezahlten Maut und mit der Mauterhebung zusammenhängenden Gebühren.
4. Die Reklamationsordnung als untrennbarer Bestandteil dieser Bedingungen 1 ist an gut sichtbaren Stellen der Kontaktstellen und Vertriebsstellen angebracht und ist auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel IX.2

Grundformalitäten der Geltendmachung einer Reklamation und die Art der Geltendmachung einer Reklamation

1. Gemäß dieser Reklamationsordnung kann der Fahrzeughalter oder eine von ihm ordentlich bevollmächtigte Person (im Weiteren als „berechtigte Person" bezeichnet) sein Reklamationsverfahren einleiten/einer Reklamation folgenderweise geltend machen:
   a) aufgrund einer schriftlich eingereichten und per E-Mail-Nachricht an die Adresse info@emyto.sk oder an die Adresse am Sitz des Systembetreibers ordentlich zugestellten Reklamation,
   b) aufgrund einer an jeder Kontaktstelle oder Vertriebsstelle persönlich eingereichten Reklamation, wobei die Reklamation auch in diesem Fall schriftlich abgefasst (d.h. schriftlich eingereicht) werden muss,
   c) aufgrund einer an das Internetportal eingereichten Reklamation durch einen gesicherten Anschluss und
   d) aufgrund einer telefonisch, durch den Telefonkundendienst eingereichten Reklamation.
2. Eine Reklamation, ausgenommen den oben genannten Punkt 1 lit. d) dieses Kapitels der <Bedingungen 1, ist ausschließlich schriftlich auf einem vom Systembetreiber ausgegebenen Formblatt oder durch die Ausfüllung und das Abschicken des Formblatts auf dem Internetportal geltend zu machen. Die Reklamationsformblätter sind an den Vertriebstellen und Kontaktstellen, sowie auf dem Internetportal erhältlich.
3. Der Fahrzeughalter muss in der schriftlichen Reklamation die Reklamationsgründe und alle Formalitäten auf dem offiziellen Formblatt, insbesondere den Vor- und Nachnamen oder Firmennamen, Adresse, bzw. Firmensitz, Id.- Nr., Nummer des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und er muss zugleich alle Dokumente und Beweise belegen, auf deren Grundlage er die Reklamation geltend macht.
4. Der Fahrzeughalter hat das Recht, eine Reklamation binnen 30 Tagen nach der Kenntnisnahme der Tatsache die den Gegenstand der Reklamation darstellt, bzw. er zum ersten Mal darüber erfahren könnte, geltend zu machen. Falls der Lenker des betroffenen Fahrzeugs über die Tatsache, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, früher erfährt als der Fahrzeughalter, dann beginnt die 30-tägige Frist am Tag, an dem der Lenker diese Tatsache erfahren hat, zu laufen.
5. Der Systembetreiber behält sich vor, die Reklamation abzulehnen, falls:
   a) diese nicht an der von dieser Reklamationsordnung verlangten Stelle und auf die vorgeschriebene Weise und/oder nicht in der angegebenen Frist geltend gemacht wurde,
   b) diese nicht vollständig und/oder nicht eindeutig/unbestimmt/anonym ist und der Fahrzeughalter es versäumt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung fehlende Angaben und Dokumente zu vervollständigen,
   c) diese solche Tatsache betrifft, auf die sich diese Reklamationsordnung nicht bezieht.
6. Die Kosten des Reklamationsverfahrens bis zur Entscheidung über die Reklamation trägt der Systembetreiber – dies gilt jedoch nicht bei jeglichen im Zusammenhang mit dem Reklamationsverfahren entstandenen Kosten des Fahrzeughalters/Fahrzeuglenkers.
7. Wird die Annahme der Reklamation nicht nach dem Punkt 5 dieses Kapitels Bedingungen 1 angenommen, gilt das Reklamationsverfahren als nicht eingeleitet.

Kapitel IX.3

Dauer der Reklamationserledigung und die Erledigungsform

1. Das Reklamationsverfahren beginnt mit dem Tag der ordentlichen Geltendmachung/Annahme der Reklamation gemäß den Bestimmungen dieser Reklamationsordnung, die Bestandteil der Bedingungen 1. ist, zu laufen. Unter der Einleitung des Reklamationsverfahrens versteht man:
   a) bei Postsendungen - Tag der ordentlichen Zustellung der vollständigen Reklamation an die Einlaufstelle im Sitz Systembetreibers (Stempel, Eingangsdatum),
   b) per E-Mail-Nachricht – der nächste Arbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Zustellung der vollständigen Reklamation an die Adresse info@emyto.sk,
   c) in Falle einer personenbezogenen Zustellung an die Kontaktstelle oder Vertriebsstelle - der nächste Arbeitstag nach dem ordentlichen Empfang der vollständigen Reklamation an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle,
   d) über das Internetportal - Absenden vom Portal durch den autorisierten Zugang - der nächste Arbeitstag nach dem ordentlichen elektronischen Absenden des vollständig ausgefüllten Reklamationsformblatts durch den autorisierten Zugang,
   e) bei ordentlicher telefonischer Anmeldung - der nächste Arbeitstag nach dem Gespräch. Im Falle einer telefonischen Geltendmachung ist die schriftliche Form der Erledigung der Stellungnahme nicht notwendig.
2. Der Systembetreiber ist verpflichtet, die Reklamation unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen zu erledigen.
3. Im Falle einer unvollständigen Reklamation, d.h. nicht im Einklang mit dem Punkt 5 der Kapitel „Kapitel IX.2" der Bedingungen 1 und/oder nicht eindeutigen und/oder anonymen, beginnt die Frist für die Erledigung der Reklamation am Tag der Vervollständigung der fehlenden Angaben zu laufen.
4. Das Reklamationsverfahren endet am Tag der Erledigung der Reklamation, der die Beendigung des Reklamationsverfahrens ist.
5. Die im Reklamationsformblatt angegebene Kontaktperson des Fahrzeughalters wird über die Erledigung der Reklamation durch eine schriftliche Stellungnahme informiert, und zwar durch eine schriftliche per Post bzw. per E-Mail-Nachricht zugestellte Stellungnahme, bzw. durch Auskunft über das Internetportal mit einem autorisierten Zugang. Falls die Reklamation telefonisch geltend gemacht wurde, ist ihre schriftliche Form der Erledigung nicht notwendig. Bei einer telefonischen Anmeldung der Reklamation gilt die telefonische Mitteilung über ihre Erledigung als Erledigung der Reklamation.

Kapitel IX. 4

Reklamationen von Unregelmäßigkeiten in der Mautabrechnung

1. Falls der Fahrzeughaltereine Unregelmäßigkeit in der Mautabrechnung feststellt, ist er berechtigt, diese Tatsache frühestens binnen 60 Tagen nach der Aufzeichnung der umstrittenen Mauttransaktion durch das elektronische Mautsystem zu reklamieren, aber nicht später als 30 Tage nach dem Tag, an dem der Fahrzeughalter den Grund der Reklamation erfahren hat bzw. zum ersten Mal erfahren könnte.
2. Falls der Fahrzeughalter, der die Maut im Voraus zahlt, eine Unregelmäßigkeit in der Abrechnung der in voraus bezahlten Maut feststellt, ist er berechtigt, diese Tatsache spätestens bis zum nächsten Tag nach dem Erhalt des betreffenden Buchungsbeleges – der Rechnung zu reklamieren. Bei Erhöhung der in voraus bezahlten Maut unter Verwendung von falschen Registrierungsdaten des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeugs erstattet der Verwalter der Mauteinhebung den bezahlten Betrag der in voraus bezahlten Maut an den Fahrzeughalter ausschließlich in dem Fall zurück, wenn der gegenständliche Betrag nicht zur Mautzahlung verwendet und/oder als nicht verbrauchte Mautzahlung im Vorhinein zurückerstattet wurde.
3. Falls der von der Reklamation betroffene Fahrzeughalter nicht früher Gründe für die Reklamation erfährt, beginnt die festgelegte Frist für die Geltendmachung der Reklamation am Tag der Zustellung oder Überreichung des betreffenden Rechnungsbelegs (z.B. Rechnung für Abrechnung der Maut durch Bezahlung der Maut im Nachhinein, Beleg über die Bezahlung der im Vorhinein bezahlten Maut/Beleg über Zahlungsempfang (Rechnung) oder Bestätigung über Rückerstattung der Zahlung (Gutschrift) in der in voraus bezahlten Maut, Beleg über Mautnachzahlung, Beleg über Mautrückstand, Bestätigung über Zahlungsempfang (Rechnung) der in der Zeit und am Ort der Mautkontrolle bezahlten Maut u.a.) an den Fahrzeughalter, seinen bevollmächtigten Vertreter und/oder Fahrzeuglenker zu laufen.
4. Falls aufgrund der akzeptierten Reklamation dem Verwalter der Mauteinhebung die Pflicht entsteht, einen Geldbetrag zurückzuerstatten, wird die Zahlungsform aufgrund der angemessenen Anwendung der Regeln der Reklamationsordnung über die Zurückerstattung von Mautüberzahlungen bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) festgelegt, falls zwischen dem Systemverwalter und dem Fahrzeughalter nichts anderes vereinbart wird.
5. Im Falle einer anerkannten Reklamation über die Höhe der Mautnachzahlung und/oder des Mautrückstandes ist der Systemverwalter berechtigt, den Geldbetrag ohne etwaige ursprüngliche Auf-, bzw. Abrundung zurückzuerstatten.

Kapitel IX.5

Beschwerden und Streitigkeiten

Bei sämtlichen aus dem Reklamationsverfahren/der Reklamationsordnung resultierenden Beschwerden und Streitigkeiten ist bei Nichtakzeptierung der Beschlüsse des Reklamationsverfahren/der Reklamationsordnung gemäß diesen Bedingungen 1 nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 160/2015 Zivilprozessordnung (Gbl.) Handelsgesetzbuch in der gültigen Fassung vorzugehen.

Artikel X.

Übergangs- und Abschlussbestimmungen

Kapitel X.1

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen 1

1. Der Verwalter der Mauteinhebung ist berechtigt, diese Bedingungen 1 und den Gebührentarif einseitig zu ändern, zu ergänzen, und/oder durch neue Bedingungen 1 zu ersetzen, und zwar vor allem im Falle einer Änderung und Ergänzung der gültigen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Bedingungen 1 ausgegeben wurden. Die aktuelle Version der Bedingungen 1 ist auf dem Internetportal des Verwalters der Mauteinhebung und/oder auf dem Internetportal zugänglich.
2. Im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften treten die Änderungen, Ergänzungen, bzw. die Ersetzung der Bedingungen 1 durch deren Veröffentlichung durch den Verwalter der Mauteinhebung auf seinem Internetportal und/oder auf dem Internetportal in Kraft. Falls der Fahrzeughalter mit der Änderung der Bedingungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 30 Tagen nach deren Veröffentlichung vom Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zurücktreten. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, den Rücktritt vom Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ausschließlich durch eine schriftliche Mitteilung an die Adresse des Systembetreibers vorzunehmen.

Kapitel X.2

Zustellung von Schriftstücken und Kommunikation

1. Die für den Verwalter der Mauteinhebung und/oder den Systembetreiber vorbehaltenen Schriftstücke sind, falls in diesen Bedingungen 1 nicht anders bestimmt ist, ausschließlich folgenderweise zuzustellen:
   a) persönlich an beliebiger Kontakt- bzw. Vertriebstelle,
   b) per E-Mail-Nachricht an die Adresse **info@emyto.sk**,
   c) an die Adresse am Sitz des Systembetreibers,
   d) mittels Internetportals mit gesichertem Zugang und
   e) per Fax
2. Der Verwalter der Mauteinhebung und/oder der Systembetreiber hat die Schriftstücke an den Fahrzeuginhaber per Post an die für diesen Zweck bei dem Abschluss des Vertrages über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte oder beim Abschluss eines Nachtrages zum Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und/oder an die Adresse am Sitz/Ort der Unternehmung/des Daueraufenthaltes des Fahrzeuginhabers zuzustellen. Es gilt, dass ein an den Fahrzeuginhaber mit der Inanspruchnahme des Postdienstleistungsbetreibers abgesendetes Schriftstück am dritten Tag ab seiner Absendung zugestellt wurde. Beim an eine Adresse außerhalb der Slowakischen Republik abgesendeten Schriftstück gilt, dass es am siebenten Arbeitstag ab dem Tag seiner Absendung zugestellt wurde.
3. Der Verwalter der Mauteinhebung und/oder den Systembetreiber hat an den Fahrzeuginhaber Schriftstücke per elektronische Post an die beim Abschluss des Vertrages über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte oder beim Abschluss eines Nachtrages zum Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte genannte E-Mailadresse und/oder an die in Kundeneinreichung und/oder im Reklamationsformblatt genannte E-Mailadresse zuzustellen. Das Schriftstück gilt durch Bestätigung der Empfangsnachricht durch den Postserver als zugestellt.
4. Wird in diesen Bedingungen 1 nicht anders bestimmt, hat der Fahrzeuginhaber, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder Fahrzeuglenker die Schriftstücke an den Verwalter der Mauteinhebung und/oder den Systembetreiber primär in slowakischer, tschechischer oder in englischer Sprache zuzustellen. Dadurch ist in keiner Weise das Recht des Verwalters der Mauteinhebung und/oder den Systembetreibers betroffen, im Schriftverkehr mit dem Fahrzeuginhaber ausschließlich slowakische oder englische Sprache zu verwenden.

Kapitel X.3

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Národná diaľničná spoločnosť, a.s. (Nationale Autobahngesellschaft) mit Sitz in Dúbravská cesta 14, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, Steuer-ID: 2021937775, UID-Nr.: SK2021937775, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: Sa, Einlage Nr. 3518/B (im Weiteren als „Betreiber" bezeichnet), ist der Betreiber des elektronischen Mautsystems in dem personenbezogene Daten der Fahrzeughalter (der juristischen Personen, einschl. der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen, die diese juristischen Personen vertreten, und der natürlichen Personen), sowie von Fahrzeuglenkern (im Weiteren als „betroffene Personen" bezeichnet) zwecks der elektronischen Mauteinhebung für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch Fahrzeuge verarbeitet werden.
2. Am 13.01.2009 unterschreibt der Betreiber mit der Gesellschaft SkyToll, a.s. mit Sitz in Lamačská cesta 3B, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer ID: 2022712153, UID-Nr.: SK2022712153, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: Sa, Einlage Nr. 4646/B einen Vertrag über die Bereitstellung komplexer elektronischer Mauteinhebungsdienstleistung", wodurch die Gesellschaft SkyToll, a.s. anschließend an die Bestimmung §12 Abs. 2 des Gesetzes im Sinne der Bestimmung des §34 des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und des Artikels 28 der DSGV als Vermittler (im Weiteren als „Vermittler" bezeichnet) handelt.

3. Der Betreiber und der Vermittler sind im Einklang mit der Bestimmung des §5 lit. e) des Gesetzes Nr. 18/2018 und dem Artikel 4 Punkt 2 der DSGV, sowie auch im Einklang mit der Bestimmung des §12 Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:
   a) Fahrzeugkennzeichen und fotografische Fahrzeugbilder,
   b) technische Daten des Fahrzeugs,
   c) Identifizierungscode des Bordgeräts,
   d) Länge des befahrenen Straßenabstandes,
   e) Mautsatz und errechneter Mautbetrag,
   f) Daten über Fahrzeugbetreiber gem. der Bestimmung des §8 Abs. 1 des Gesetzes und Fahrzeugzulassungsdaten gem. der Bestimmung des §111 Abs. 2 und der Bestimmung des §113 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 8/2009 (Gbl.) über die Straßenverkehrsordnung und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung,
   g) Angaben zur geographischen Lage des Fahrzeugs,
   h) Angaben zum momentanen Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
4. Als Angaben über den Fahrzeuginhaber gemäß dem oben genannten lit. f) dieses Kapitels Bedingungen 1 gelten insbesondere:
   a) Handelsnamen, Adresse des Geschäftsortes, falls Fahrzeuginhaber eine natürliche Person – Unternehmer ist; falls der Fahrzeuginhaber eine andere natürliche Person ist, Vorname, Name, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnortadresse, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
   b) Bezeichnung oder Handelsnamen und Adresse des Sitzes, wenn der Fahrzeuginhaber eine juristische Person ist,
   c) Vorname und Name, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnortadresse des Fahrzeuglenkers oder eines bevollmächtigten Vertreter des Fahrzeuginhabers,
   d) Nummer des Personalausweises oder Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder eines bevollmächtigten Vertreters und Führerscheinnummer des Fahrzeuglenkers,
   e) Identifikationsnummer der Organisation des Fahrzeuginhabers, falls zugeteilt wurde, bzw. eine ähnliche dementsprechende Angabe im anderen Land,
   f) Steuer-Nr. des Fahrzeugbetreibers, falls zugeteilt wurde,
   g) Angaben bezüglich Eintragung des Fahrzeuginhaber ins Handelsregister oder ein ähnlichen Register, falls er in einem solchen Register eingetragen ist,
   h) Fahrzeugkennzeichen und Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
   i) Fahrzeugklasse (Kategorie), technisch zulässiges Gesamtgewichts des Fahrzeugs, Achsenanzahl und Emissionsklasse des Fahrzeugs,
   j) Angabe darüber, ob der Fahrzeug mit einem Gerät oder einer Modifikation ausgestattet ist, welche die Funktion des Bordgeräts verhindern könnten,
5. Der Betreiber und Vermittler sind im Zusammenhang mit der Bestimmung des §12 Abs. 6 des Gesetzes berechtigt, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und der DSGV personenbezogene Angaben des Fahrzeuginhabers zu verarbeiten, falls es sich um natürliche Person handelt, bevollmächtigten Vertreter des Fahrzeuginhabers und Fahrzeuglenker im Umfang Titel, Vorname, Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Adresse des ständigen Wohnsitzes, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, Nummer des Führerscheines.
6. Der Betreiber und Vermittler sind nicht berechtigt, die im §12 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die von der Maut gem. der Bestimmung des §3 Abs. 1 lit. a), b), d), i) bis k) des Gesetzes befreite Fahrzeuge (d.h. Fahrzeuge des Innenministeriums der Slowakischen Republik und des Polizeikorps, des Verteidigungsministeriums, der Streitkräfte der Slowakischen Republik und der Nordatlantischen Vertragsorganisation, des Slowakischen Nachrichtendienstes, des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher und Finanzverwaltung) und über deren Betreiber und Lenker Daten zu verarbeiten.
7. Die Verpflichtung, personenbezogene Angaben zu gewähren, ergibt sich für die betroffenen Personen aus den gültigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, wobei in Folge einer Verweigerung, personenbezogene Angaben seitens der betroffenen Personen zu gewähren, kein Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte abgeschlossen werden kann, und somit können die vorbehaltenen Straßenabschnitte nicht benutzt werden.
8. Personenbezogene Angaben der betroffenen Personen für den oben angeführten Zweck werden außerdem gemäß §13 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und des Artikels 6 Punkt 1 lit. c) der DSGV ohne Einwilligung der betroffenen Person im Namen des Betreibers gewonnen und gespeichert für die im Registraturplan und in der Registraturordnung festgesetzte Dauer, konkret personenbezogene Daten betroffener Personen, welche die Vertragsdokumentation des Fahrzeugsbetreibers betreffen, ferner von Aufzeichnungen, die die mautbefreiten Fahrzeuge, wie auch Reklamationen, Einreichungen und Beschwerden für die Dauer von 5 Jahren, personenbezogene Daten betroffener Personen, welche die Finanz- und Zahlungsdokumente des Fahrzeugsbetreibers betreffen (für die Dauer von 10 Jahren) und personenbezogene Daten hinsichtlich des gängigen Schriftverkehrs mit dem Fahrzeugbetreiber für die Dauer von 3 Jahren. Personenbezogene Daten betroffener Personen über den Umfang der Bestimmung des §13 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) hinaus werden im Einklang mit der Bestimmung des §13 Abs. 1 lit. a) des obigen Gesetzes gewonnen, wozu die betroffene Person durch die Unterzeichung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ihre Einwilligung gab.
9. Personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht, wobei der Vermittler im Einklang mit der Bestimmung des §48 des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und des Artikels 46 der DSGV nicht beabsichtigt personenbezogene Daten in ein Drittland oder in eine internationale Organisation zu leiten.
10. Der Vermittler hat gemäß der Bestimmung des §44 des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und des Artikels 37 der DSGV eine verantwortliche Person benannt, die mittels einer an die Adresse gdpr@emyto.sk zugestellten E-Mail-Nachricht zu kontaktieren ist.
11. Im Einklang mit der Bestimmung des §21 bis zur Bestimmung §24 des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und der Artikel 15 bis 18 der DSGV ist die betroffene Person berechtigt, das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Angaben betreffend die betroffene Person, Recht auf Richtigstellung, Beschränkung der Verarbeitung und Löschung der Angaben zu verlangen.
12. Die betroffenen Personen sind berechtigt, gegen die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Angaben im Einklang mit §27 des Gesetzes 18/2018 und des Artikels 21 der DSGV Widerspruch einzulegen, und sind berechtigt, die entsprechenden Rechtsbehelfe im Einklang mit §100 des Gesetzes 18/2018 durch Einleitung eines Verfahrens geltend zu machen.
13. Personenbezogene Daten können weiteren Empfängern gewährt werden, wie Auditoren (Prüfer), unabhängige Sachverständige, Banken und Nachunternehmer, die aufgrund rechtskräftiger Verträge berechtigt sind personenbezogene Daten zu bearbeiten.
14. Personenbezogene Daten werden auch zum Zweck der Verwaltung von Registratureinträgen verarbeitet.

Kapitel X.4
Schlussbestimmungen

1. Die durch diese Bedingungen 1 oder durch den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte nicht geregelten Rechtsbeziehungen richten sich insbesondere nach den gültigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, wie auch nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 (Gbl.) das Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung und nach sonstigen gültigen Rechtsvorschriften.
2. Der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und/oder der bevollmächtigte Vertreter erklärt durch die Unterzeichnung des Vertrages über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte, sich vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte mit den Bestimmungen dieser Bedingungen 1 ordnungsgemäß vertraut gemacht haben.
3. Diese Bedingungen 1 sind in slowakischer Sprache angefertigt. Im Falle der Anfertigung von anderen Sprachversionen dieser Bedingungen 1 ist im Falle eines Widerspruchs/ eines Streits/eines Auslegungsproblems bzw. einer Widersprüchlichkeit die slowakische Version entscheidend.
4. Diese Bedingungen 1 werden für den Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker und/oder den mautbefreiten Fahrzeuginhaber seit der Einreichung des Antrags zur Registrierung im elektronischen Mautsystem bis zur vollständigen Erfüllung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Verwalter der Mauteinhebung und dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker verbindlich, und zwar auch dann, wenn die oben erwähnte Gegebenheit erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte eintritt.
5. Die etwaigen Streitigkeiten werden im Einklang mit dem „Kapitel IX.5" der Bedingungen 1 durch das sachlich und funktional zuständige slowakische Gericht nach dem Sitz des Verwalters der Mauteinhebung beigelegt.
6. Diese Bedingungen 1 werden ab 01.07.2020 rechtskräftig und rechtswirksam und werden zum Zeitpunkt der Rechtskraft und Wirkkraft der gültigen Rechtsvorschriften aktualisiert.

Národná diaľničná spoločnosť, a.s.